

Stand: 01.07.2025 14:03:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21545

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21545 vom 02.03.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 10.03.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22469 des VF vom 28.04.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22647 vom 11.05.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.05.2022



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Landeswahlgesetzes

#### A) Problem

1. Die Abgeordnetenmandate werden bisher auf die Wahlkreise nach der Zahl der jeweils in den Wahlkreisen wohnhaften Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verteilt. Diese Zahl ist auch für die Bemessung der höchstzulässigen Abweichungen eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis maßgeblich. Damit soll den Erfordernissen der Wahlrechtsgleichheit entsprochen werden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist hierfür jedoch grundsätzlich die Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich. Die Einbeziehung auch der Minderjährigen ist mit den Erfordernissen der Wahlgleichheit nur vereinbar, solange sich deren Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung regional nur unerheblich unterscheidet.
2. Im Unterschied zur Rechtslage bei Bundestags- und Europawahlen sowie bei Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen findet für die Sitzverteilung bei Landtagswahlen nicht das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, sondern nach wie vor das Berechnungsverfahren nach Niemeyer Anwendung.
3. Weiterer Änderungsbedarf:
  - Im Unterschied zum Bericht der Wahlkreiskommission über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen für die Wahlkreiseinteilung bei der Bundestagswahl, dessen Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, gibt es bisher keine gesetzliche Vorgabe für die Veröffentlichung des Stimmkreisberichts der Staatsregierung.
  - Hat ein Wahlvorstand weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen, ist es zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, die Abstimmungsverhandlungen einem anderen Wahlvorstand zur Ergebnisübermittlung zu übergeben. Diese Anordnung trifft die Gemeinde, während im Bundeswahlrecht die Entscheidung dem Kreiswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan obliegt.
  - Bei Landtagswahlen kann das Landratsamt für mehrere Gemeinden die Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands anordnen, bei Bundestagswahlen dagegen der Kreiswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan.
  - Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Zulassung eines Volksbegehrens wird nach den geltenden Bestimmungen sowohl im Staatsanzeiger als auch im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht, während die weiteren Bekanntmachungen im Volksgesetzgebungsverfahren (wie z. B. die Bekanntmachung des zugelassenen Volksbegehrens, die Bekanntmachung der Ergebnisse des Volksbegehrens und des Volksentscheids durch den Landeswahlausschuss sowie die Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids) ausschließlich im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.
  - Bestreitet der Landtag die Rechtsgültigkeit eines Volksbegehrens, kann jeder Unterzeichner des Volksbegehrens die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hierüber herbeiführen, ohne dabei an eine gesetzliche Frist gebunden zu sein.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) sind in den vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. Die Auswahl und Bestimmung der betreffenden Stimmbezirke kann jedoch angesichts der beim Landesamt für Statistik vorhandenen Expertise am besten vom Landeswahlleiter selbst vorgenommen werden.
- Aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, mit der Art. 88a LWG für mit der Bayerischen Verfassung für unvereinbar und nichtig erklärt wurde, sind noch im Landeswahlgesetz enthaltene Bestimmungen, die auf Volksbefragungen Bezug nehmen, obsolet geworden.
- In der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG wird nicht mehr der aktuelle Gebietsstand der Gemeinden abgebildet.

## **B) Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Wechsel der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen durch Umstellung auf die „wahlberechtigten Einwohner“
- Umstellung des mathematischen Sitzzuteilungsverfahrens auf Sainte-Laguë/Schepers (bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und bei der Verteilung der zu vergebenden Mandate auf die Wahlkreise)
- Veröffentlichung des Stimmkreisberichts als Landtagsdrucksache
- Übertragung der Befugnis zur Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken oder Briefwahlvorständen auf den Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan in Angleichung an das Bundeswahlrecht
- Veröffentlichung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Zulassung eines Volksbegehrens ausschließlich im Staatsanzeiger
- Festlegung einer Monatsfrist für die Stellung eines Antrags von Unterzeichnern eines Volksbegehrens an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei Bestreiten der Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens durch den Landtag
- Übertragung der alleinigen Zuständigkeit der Bestimmung der für die Wahlstatistik nach Art. 91 Abs. 2 LWG auszuwählenden Stimmbezirke auf den Landeswahlleiter
- Streichung der Bestimmungen, die auf die Volksbefragung Bezug nehmen
- Aktualisierung des Gebietsstandes der Gemeinden in der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG auf dem Stand vom 1. Juli 2021

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **1. Staat**

Durch die Umstellung des mathematischen Sitzzuteilungsverfahrens auf Sainte-Laguë/Schepers entsteht für das Landesamt für Statistik ein geringfügiger, einmaliger

Aufwand für die Aktualisierung, Anpassung und Testung der entsprechenden Software.

**2. Kommunen**

Keine

**3. Wirtschaft und Bürger**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Landeswahlgesetzes

#### § 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ durch die Wörter „und Volksentscheid“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ durch die Wörter „und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und bei einer Volksbefragung“ sowie die Wörter „oder die Volksbefragung“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)“ und nach dem Wort „durchschnittlichen“ das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
      - bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Einwohnerzahlen“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht.“
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 werden die Wörter „und Volksbefragungen“ gestrichen.
  - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
  - c) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Landratsamt“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner“ ersetzt.
  - Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt.“
  - Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 8 ersetzt:  
„<sup>4</sup>Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>5</sup>Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. <sup>7</sup>Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. <sup>8</sup>Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>2</sup>Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. <sup>4</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. <sup>5</sup>Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. <sup>6</sup>Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
  - Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist.“
10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Teil 3  
Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid“.
11. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Kapitel 1“ ersetzt.
12. Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter „Kapitel 1 Volksbegehren“ durch die Wörter „Abschnitt 1 Volksbegehren“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und im Gesetz- und Verordnungsblatt“ gestrichen.
14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.“
  - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter „Kapitel 2 Volksentscheid“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Volksentscheid“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Kapitel 2“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
20. In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem“ gestrichen.
21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 1. Juli 2021“ ersetzt.
  - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

„604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, von Landkreis Rhön-Grabfeld  die Gemeinden Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale  die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i. Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a. d. Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a. d. Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a. d. Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach) Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a. d. Saale (= Großeibstadt, Saal a. d. Saale, Wülfershausen a. d. Saale)  (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)“.
------	-------------------------	---

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der Landtagswahl 2018 sowie zur Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen im Bundes-, Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und zur Umsetzung des im Stimmkreisbericht unterbreiteten Vorschlags, bei der Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung einen Maßstabswechsel zu vollziehen, sind einige Klarstellungen, Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Landes- und Bezirkswahlrechts angezeigt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Regelungen vor:

- Sowohl bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen wird nicht mehr auf die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 1 Nr. 5 Buchst. a und 8 Buchst. a und b).
- Für das Sitzuteilungsverfahren bei der Ergebnisermittlung (§ 1 Nr. 9) sowie bei der Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise (§ 1 Nr. 8 Buchst. c) wird nicht mehr das Verfahren nach Niemeyer, sondern das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet. Änderungen an der derzeitigen Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ergeben sich hierdurch nicht.
- Die Regelungen zur Volksbefragung, insbesondere Abschnitt IV des Teils 3 des Landeswahlgesetzes (LWG), werden aufgehoben, weil sie nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gegenstandslos geworden sind.
- In der Anlage zur Art. 5 Abs. 4 wird die Gebietsbeschreibung der Gemeinden aktualisiert.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Für die gesetzlichen Anpassungen bedarf es einer entsprechenden Regelung.

### **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Titel)**

Die Regelungen zur Volksbefragung sind nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2016 (VerfGH 69, 290) gegenstandslos geworden. Die Streichung der Volksbefragung aus dem Titel des Landeswahlgesetzes dient daher der Klarstellung und Rechtsbereinigung.

#### **Zu § 1 Nr. 2**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die übliche Gliederungsschreibweise.

#### **Zu § 1 Nr. 3 (Art. 1 Abs. 1)**

Siehe zu § 1 Nr. 1

#### **Zu § 1 Nr. 4 (Art. 3 Abs. 3)**

Siehe zu § 1 Nr. 1

#### **Zu § 1 Nr. 5 (Art. 5)**

##### **Zu Buchst. a und b**

Der Begriff der für die Stimmkreiseinteilung maßgeblichen Einwohnerzahl wird durch den Begriff der Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl) ersetzt. Zukünftig soll nicht mehr wie bisher auf die Zahl der Deutschen, sondern – wie in den Erläuterungen zur geplanten Änderung in Art. 21 näher dargelegt – auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt werden. Die jeweiligen Zahlen können auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungsstatistik ermittelt werden. Dort sind die Deutschen erfasst, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Stimmkreis wohnen und ihrem Geburtsjahr nach wahlberechtigt sind.

##### **Zu Buchst. c**

##### **Zu Doppelbuchst. aa**

Insoweit wird auf die Ausführungen unter Buchst. a und b verwiesen.

*Zu Doppelbuchst. bb*

Der Stimmkreisbericht soll künftig gesetzlich verpflichtend als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden. Dadurch wird im Interesse der Transparenz und Dokumentation sichergestellt, dass er für jedermann dauerhaft abrufbar und einsehbar ist. Auch nach dem Bundeswahlgesetz wird der Bericht der Wahlkreiskommission als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

**Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)****Zu Buchst. a**

Siehe zu § 1 Nr. 1

**Zu Buchst. b**

In den Fällen, in denen ein Wahlvorstand weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen hat, soll es künftig dem Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan obliegen, die Übergabe der Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung an einen anderen Wahlvorstand anzuordnen. Damit wird eine Rechtsangleichung an das Bundeswahlrecht erreicht, bei dem diese Anordnung der Kreiswahlleiter trifft (§ 68 Abs. 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung).

**Zu Buchst. c**

Im Gleichlauf zu Art. 6 Nr. 5 und in Angleichung an das Bundeswahlrecht (§ 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag) wird die bisher beim Landratsamt liegende Anordnungsbefugnis zur Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden ebenfalls dem Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan übertragen.

**Zu § 1 Nr. 7**

Siehe zu § 1 Nr. 2

**Zu § 1 Nr. 8 (Art. 21)****Zu Buchst. a und b**

Die Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise soll künftig anhand der Zahl der wahlberechtigten Einwohner erfolgen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ging in seiner früheren Rechtsprechung davon aus, dass sich die Verteilung der Mandatskontingente nach dem Anteil der deutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen zu richten habe (VerfGH 19, 64/69 f.; 28, 222/238). In einer neueren Entscheidung vom 4. Oktober 2012 (VerfGH 65, 189/205) führt er jedoch unter Bezugnahme auf einen zur Wahlkreiseinteilung im Bundeswahlgesetz ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2012 (NVwZ 2012, 622/624 f.) aus, dass es insoweit einer Präzisierung bedürfe, als im Grundsatz auf die Zahl der nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 der Bayerischen Verfassung (BV) Wahlberechtigten abzustellen sei. Denn Anknüpfungspunkt der Wahlgleichheit seien die Träger des Wahlrechts, nicht die deutsche Hauptwohnbevölkerung insgesamt (vgl. BVerfG vom 31. Januar 2012 = NVwZ 2012, 622/624).

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV werden die Abgeordneten von allen wahlberechtigten Staatsbürgern gewählt. Staatsbürger ist jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 7 Abs. 1 BV). Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen dabei die gleichen Rechte (Art. 8 BV).

Wahlberechtigt sind demnach alle Deutschen, die in Bayern wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Ermittlung der für die Mandatszuteilung notwendigen Zahlen soll – wie schon bisher – auf die amtliche Bevölkerungsstatistik zurückgegriffen werden. Dort werden nicht nur die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz, sondern auch die jeweiligen Geburtsjahrgänge erfasst. Die Zahl der Wahlberechtigten lässt sich daher auf dieser Grundlage ohne gesonderte Erhebungen feststellen.

Der für die „Stimmberechtigung“ nach Art. 1 Abs. 1 LWG zusätzlich erforderliche Mindestaufenthalt von drei Monaten (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG) sowie ein Stimmrechtsabschluss nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 2 LWG bleiben bei der Ermittlung der Wahlbe-

rechtigtenzahl nach der Bevölkerungsstatistik unberücksichtigt, sie sind als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts erst für den jeweiligen Wahltermin festzustellen.

Die Rechtsentwicklung in den anderen Ländern zeigt, dass auch dort zunehmend die Wahlberechtigten als die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich vorzugswürdige Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In Brandenburg erfolgte die Umstellung auf die Zahl der „Wahlberechtigten“ im Jahre 2013, in Rheinland-Pfalz auf die Zahl der „Stimmberechtigten“ im Jahre 2014. Auch Niedersachsen nimmt auf „Wahlberechtigte“ Bezug und im März 2021 hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen das bisherige Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt. Dabei werden zur Ermittlung der für die Wahlkreiseinteilung notwendigen Zahl der „Wahlberechtigten“/„Stimmberechtigten“ ebenfalls die Zahlen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik herangezogen. Auch in Hamburg bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen Ausländerinnen und Ausländer sowie nicht wahlberechtigte Minderjährige unberücksichtigt. Hessen legt die Zahlen der Deutschen zugrunde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Baden-Württemberg wird auf die „Wahlberechtigten“ der jeweils letzten Landtagswahl zurückgegriffen und in Mecklenburg-Vorpommern nahm der Gesetzgeber bei der zuletzt vor der Landtagswahl 2016 veranlassten Neueinteilung auf die Wahlberechtigten der Bundestagswahl 2013 Bezug.

#### **Zu Buchst. c**

Für die Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wird stets dasjenige mathematische Zuteilungsverfahren angewandt, das auch für die Sitzzuteilung der Parteien (Art. 42 Abs. 2) maßgeblich ist. Diese Staatspraxis wurde mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 620) in Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert. Da das Sitzzuteilungsverfahren geändert wird (siehe zu § 1 Nr. 9) und die Verteilung der Sitze künftig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet werden soll, ist auch eine Anpassung des Verfahrens zur Verteilung der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise vorgesehen.

Änderungen bei der aktuellen Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ergeben sich dadurch nicht.

#### **Zu § 1 Nr. 9 (Art. 42)**

##### **Zu Buchst. a**

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreisvorschläge der Parteien gemäß den für den jeweiligen Wahlkreisvorschlag abgegebenen gültigen Gesamtstimmen wird bisher nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Niemeyer (Quotenmethode) ermittelt. Dieses Zuteilungsverfahren soll künftig durch das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden.

Dieses Berechnungsverfahren entspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und vermeidet Paradoxien (vgl. Bischof/Pukelsheim, Überlegungen zum Landeswahlgesetz nach der Wahl zum 18. Bayerischen Landtag am 14. Oktober 2018, BayVBl. 2019, S. 757 ff.).

Die Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers kann sowohl auf der Grundlage eines Höchstzahlverfahrens durchgeführt werden, wie beispielsweise im Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlrecht in Bayern, aber auch bei Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein, ebenso aber auch auf der Grundlage eines Divisorverfahrens mit Standardrundung, wie etwa bei der Bundestags- und Europawahl sowie bei Landtagswahlen in einigen anderen Ländern (Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Beide Berechnungsmethoden kommen jeweils zum gleichen Ergebnis.

Im Interesse des Gleichklangs mit dem Bundeswahlrecht soll auch bei den Landtagswahlen das Divisorverfahren mit Standardrundung zur Anwendung kommen. Das Höchstzahlverfahren eignet sich demgegenüber für die vor Ort und dezentral durchzuführende Sitzzuteilung bei den Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen vor allem

deshalb, weil in den Gemeinden und Landkreisen und Bezirken Höchstzahlverfahren schon bei der Besetzung von Ausschüssen zur Anwendung kommen.

Beim Divisorverfahren mit Standardrundung wird unter Berücksichtigung der nach der Verfassung vorgegebenen Wahl in Wahlkreisen zunächst die Gesamtzahl der im Wahlkreis abgegebenen gültigen (Erst- und Zweit-)Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert. Anschließend wird die Stimmenzahl jeder an der Sitzeverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe durch diesen Divisor geteilt. Die Summe der „gerundeten“ Quotienten aus der Stimmenzahl der einzelnen Parteien und Wählergruppen und dem Divisor muss mit der Gesamtzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Divisor iterativ, d. h. schrittweise in einem zweiten Rechengang, unter Umständen sogar in wiederholten Rechenvorgängen, so zu bestimmen, dass die notwendige Übereinstimmung erreicht wird. Steht der so ermittelte Divisor fest, kann die Sitzeverteilung einfach und nachvollziehbar berechnet werden.

#### **Zu Buchst. b**

Mit der Neufassung des Art. 42 Abs. 3 Satz 1 ist keine neue inhaltliche Änderung der Regelung verbunden; es handelt sich vielmehr um eine sprachliche Anpassung an das in Abs. 2 neu eingeführte Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

#### **Zu § 1 Nr. 10**

Siehe § 1 Nr. 1 und 2

#### **Zu § 1 Nr. 11**

Siehe zu § 1 Nr. 2

#### **Zu § 1 Nr. 12**

Siehe zu § 1 Nr. 2

#### **Zu § 1 Nr. 13 (Art. 64)**

Zukünftig sollen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Volksbegehren ausschließlich im Staatsanzeiger erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Bayerische Verfassungsgerichtshof darüber entscheidet, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens gegeben sind. Die hier bisher vorgesehene zusätzliche Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt entfällt. Damit können unnötige Doppelbekanntmachungen vermieden werden.

#### **Zu § 1 Nr. 14 (Art. 73)**

Jeder Unterzeichner des Zulassungsantrags für ein Volksbegehren hat für den Fall, dass der Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestreitet, das Recht, einen Antrag an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu stellen. Die Antragstellung ist bisher an keine Frist gebunden. Aus Gründen der Verfahrens- und Rechtssicherheit erscheint es jedoch zweckmäßig, eine Antragsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses des Landtags durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aufzunehmen. Die Regelungen zur Volksgesetzgebung in der Bayerischen Verfassung und im Landeswahlgesetz zielen darauf ab, dass die einzelnen Verfahrensschritte im Interesse aller Beteiligten an klar vorgegebene Fristen gebunden sind (etwa in Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BV oder Art. 65 Abs. 2 LWG). Diesem Grundgedanken soll nunmehr auch durch eine Monatsfrist für die Antragstellung an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Rechnung getragen werden, ohne dass dadurch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Unterzeichner unverhältnismäßig eingeschränkt würden.

#### **Zu § 1 Nr. 15**

Siehe zu § 1 Nr. 2

#### **Zu § 1 Nr. 16**

Siehe zu § 1 Nr. 2

#### **Zu § 1 Nr. 17**

Siehe zu § 1 Nr. 2

#### **Zu § 1 Nr. 18 (Art. 88a)**

Siehe zu § 1 Nr. 1

**Zu § 1 Nr. 19**

Siehe zu § 1 Nr. 2

**Zu § 1 Nr. 20 (Art. 91)**

Die Bestimmung der für die Wahlstatistik auszuwählenden Stimmbezirke soll dem Landeswahlleiter als unabhängigem Wahlorgan in alleiniger Zuständigkeit übertragen werden. Der Landeswahlleiter kann unter Rückgriff auf die fachliche Expertise des Landesamts für Statistik am besten einschätzen, welche Stimmbezirke sich hier für eine repräsentative Auswahl eignen. Auch auf Bundesebene erfolgt die Auswahl der Stichproben(brief-)wahlbezirke ohne Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (§ 3 Satz 1 des Wahlstatistikgesetzes).

**Zu § 1 Nr. 21 (Anlage zu Art. 5 Abs. 4)****Zu Buchst. a**

Mit der Änderung wird das Datum des Gebietsstands aktualisiert.

**Zu Buchst. b**

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 342) wurde die Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken, zum 1. Juli 2021 in die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt aufgenommen. Dies ist auch bei der Gebietsbeschreibung der zum Stimmkreis *604 Haßberge, Rhön-Grabfeld* gehörenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen. Eine Änderung des Zuschnitts dieses Stimmkreises ist damit nicht verbunden.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Johannes Becher

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Andreas Winhart

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 18/21545)**

#### **- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile dem Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag berät heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Der Gesetzentwurf setzt die im Stimmkreisbericht der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen konkret um.

Wir halten es für richtig, für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung künftig nur mehr auf die Zahl der wahlberechtigten Einwohner als Bemessungsgrundlage abzustellen. Dies entspricht der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, nach der aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich an die Träger des Wahlrechts angeknüpft werden soll. Auch andere Länder wie Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und zuletzt auch Nordrhein-Westfalen ziehen für die Einteilung der Wahlkreise die Zahl der Wahlberechtigten als Bemessungsgrundlage heran.

Änderungen bei der Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen werden bei der vorgeschlagenen Umstellung der Bemessungsgrundlage nicht nötig, wie wir dies seitens der Staatsregierung auch in unserem gegenüber dem Landtag erstatteten Stimmkreisbericht bereits näher dargestellt haben. Das heißt, die gesamte Stimmkreiseinteilung in Bayern kann genau so bleiben, wie sie bei der letzten Landtagswahl war.

Mit dem im Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehenen Wechsel des mathematischen Berechnungsverfahrens auf das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, das sowohl für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch für die Ergebnisermittlung in den Wahlkreisen zur Anwendung kommen soll, gleichen wir zudem das Landeswahlrecht an das Bundeswahlrecht an. Im Übrigen wurde auch bei der letzten Novellierung des Kommunalwahlrechts das Sitzzuteilungsverfahren auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt.

Die weiteren Änderungen sind überwiegend lediglich wahlorganisatorischer, klarstellender oder redaktioneller Natur.

Meine Damen und Herren, das Thema Stimmkreiseinteilung und Landeswahlrecht wird Ende des Monats Gegenstand einer Sachverständigenanhörung hier im Landtag sein. Hierzu liegt inzwischen ein umfangreicher Fragenkatalog vor, auf den sich die Fraktionen gemeinsam verständigt haben. Ich gehe davon aus, dass bei dieser Gelegenheit auch der nunmehr von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf miteinbezogen wird.

Bei allen Debatten im Detail ist mir aber wichtig zu betonen, dass sich unser Wahlsystem, das in seinen Grundzügen in der Bayerischen Verfassung selbst festgeschrieben ist, mit der vorgesehenen Wahl in Wahlkreisen und Stimmkreisen über Jahrzehnte hinweg hervorragend bewährt hat. Es zeichnet sich gerade durch seine Regionalisierung in Wahlkreise und durch ein hohes Maß an Personalisierung aus, was in vielen anderen Ländern und im Bund nicht der Fall ist. Das gilt nicht nur für die Stimmkreiskandidaten, sondern auch für unser Prinzip, dass auch auf der Wahlkreisliste einzelne Personen angekreuzt werden können und sich dadurch die Reihenfolge ändert, man also nicht einfach pauschal immer nur den fertigen Listenentwurf einer Partei annehmen muss. Das sind besondere Vorteile unseres Wahlrechts. So entsteht Bürgernähe. So entsteht eine Bindung der Abgeordneten zu den Wählerinnen und Wählern, nicht nur der Stimmkreis-, sondern auch der Wahlkreis- oder Listenabgeordneten.

Deshalb sage ich ausdrücklich, dass ich es wirklich für unangemessen halte, unser Wahlsystem in der Art und Weise schlechtzureden, wie das insbesondere die FDP nun schon seit mehreren Monaten versucht.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Mit fiktiven und wenig realistischen Prognoseberechnungen, bei denen weder die Besonderheiten des bayerischen Wahlsystems noch die über Jahrzehnte zu beobachtenden Unterschiede im Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger bei einer Bundestagswahl und einer Landtagswahl berücksichtigt werden, wird ein ausuferndes Anwachsen des Landtags und die Handlungsunfähigkeit des Parlaments als Horrorszenerario an die Wand gemalt. Das wird weder unserem Landeswahlrecht noch den Funktions- und Handlungsbedingungen des Landtags gerecht. Forderungen nach einer Reduzierung der Anzahl der Stimmkreise widersprechen zudem nicht nur geltendem Verfassungsrecht. Weniger Stimmkreise würden auch einen Verlust an Personalisierung und örtlicher Verbundenheit mit sich bringen, die das Wahlrecht in Bayern ganz besonders auszeichnen.

Ich sage deshalb klar: Selbstverständlich ist es dem Landtag freigestellt, zu einer völlig anderen Betrachtung zu kommen. Ich sage mit großer Überzeugung und auch namens der gesamten Staatsregierung: Wir sehen von uns aus keinen Anlass, derartige grundlegende Veränderungen der bisherigen Wahlrechtskonzeption vorzunehmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich darf abschließend noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach dem geltenden Wahlrecht für die kommende Landtagswahl im Herbst nächsten Jahres bereits ab Mitte Mai, also in etwa neun Wochen, die Wahlen für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Stimmkreis- und Wahlkreisbewerber möglich sind und dann im Sommer bereits die Nominierungen beginnen können. Es obliegt den Parteien selbst, wann sie das terminieren. Es ist aber von daher schon sinnvoll, dass wir hier im Landtag jetzt sehr zügig Klarheit bekommen. Ich gehe, wie gesagt, davon aus, dass es kei-

nerlei Änderungen bei der Stimmkreis- und Wahlkreiseinteilung braucht und dass deshalb auch die geltende Einteilung die Grundlage für die Nominierungen für die nächste Landtagswahl sein kann und sein sollte.

Ich bitte deshalb das Hohe Haus um eine möglichst zügige Beratung der Gesetzesvorlage, damit dann auch sehr schnell die Grundlagen für die nächste Landtagswahl verbindlich gelegt sind.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Staatsminister, vielen Dank. – Ich erteile nun dem Kollegen Johannes Becher für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Staatsminister! Ja, der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist im Grunde der Versuch, durch eine Veränderung der Arithmetik irgendwie den Status quo zu erhalten; es ist der Versuch, das zu verhindern, was eigentlich angezeigt wäre, nämlich eine echte Reform des Landtagswahlrechts, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was haben wir denn für Themen, mit denen man sich in diesem Zusammenhang beschäftigen könnte? – Wir wollen die Hälfte der Macht für Frauen. In dieser Woche war der Weltfrauentag. Der Frauenanteil im Bayerischen Landtag liegt aber immer noch bei jämmerlichen 27 %. Verschafft dieser Gesetzentwurf hier irgendwelche Verbesserungen oder Abhilfe? – Nein, meine Damen und Herren, Regelungen, die zu mehr Parität führen könnten, finden sich auch im neuen Landeswahlgesetz nicht. Das ist enttäuschend.

Ein weiterer Punkt ist, dass Jugendliche nicht wählen dürfen, obwohl die Entscheidungen, die wir hier treffen, ihr aktuelles und künftiges Leben beeinflussen. Wir fordern

daher ein Wahlrecht ab 16 Jahren, wohl wissend, dass dazu auch eine Verfassungsänderung notwendig ist. Hilft uns dieser Gesetzentwurf dabei? – Nein, meine Damen und Herren, Jugendliche bleiben in Ihrem Gesetzentwurf auch weiterhin in Bayern Zaungast der Demokratie. Das ist enttäuschend.

Eine weitere Entwicklung ist, dass die Zeiten von absoluten Mehrheiten vorbei sind und der Status einer Volkspartei, die den Großteil der Stimmen auf sich vereinen kann, zur Seltenheit wird. Im Klartext heißt das, dass es durchaus möglich ist – ich hätte auch nichts dagegen –, dass die CSU noch einmal deutlich an Prozenten verliert. Wenn sie dann aber im Gegenzug immer noch viele Direktmandate gewinnt, dann kann das natürlich und logischerweise ganz erheblich zu Überhangmandaten sowie in deren Folge auch zu sehr vielen Ausgleichsmandaten führen. Das ist doch ein zunehmend denkbares Szenario.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung besteht dieser Landtag aus 180 Abgeordneten – Stand heute sind es 205. Ich glaube schon, dass wir uns grundsätzlich damit beschäftigen müssen, dass die Zahl der Mitglieder in diesem Hohen Haus nicht zu groß wird. Liefert der Gesetzentwurf für diese Thematik eine Lösung? – Nein, meine Damen und Herren, er liefert keine Lösung für dieses Problem.

Wir haben grundsätzlich natürlich die Situation, dass die Bevölkerung in Bayern wächst, aber eben nicht gleichmäßig. Oberbayern und die Ballungszentren ziehen viele Menschen an. Unsere ländlichen Gegenden haben kein vergleichbares Bevölkerungswachstum, zum Teil sogar gar keines.

Diese Entwicklung führt im Übrigen nicht nur im Wahlrecht zu Problemen. Wir haben ja Wachstumsschmerzen in den Städten, unbezahlbare Mieten, Verkehrschaos, Lärm usw. Auf der anderen Seite haben wir leer stehende Gebäude in Dörfern. Wir haben Schließungen der Gastronomie, wir haben ein unterdurchschnittliches Steueraufkommen und all die anderen Dinge, die den ländlichen Raum ja auch belasten.

Das führt laut Stimmkreisbericht der Staatsregierung dazu, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage Oberfranken ein Mandat verliert und Oberbayern eines gewinnt. Das wären jetzt keine Stimmkreise, sondern Listenmandate, aber trotzdem.

Zudem hat es auch auf die Stimmkreise Auswirkungen. Der Stimmkreis darf nicht zu groß und nicht zu klein sein: 25 % ist die Grenze der Abweichung zum Durchschnitt. Allerdings sollen auch Abweichungen über 15 % vermieden werden, sind aber in begründeten Fällen zulässig.

Wenn wir uns die Abweichungen im Stimmkreisbericht anschauen, dann stellen wir fest, dass es in einer ganz erheblichen Anzahl von Stimmkreisen, nämlich schon in fast jedem dritten, ohnehin schon Abweichungen von über 15 % gibt. Zum Teil liegen die schon über 20 % und in einem Fall sogar an der Grenze zur Marke der 25 %, nämlich im Stimmkreis 307, Tirschenreuth.

Die Prognose sagt, dass man mit den bisherigen Berechnungsmethoden einen Abweichungswert von minus 25,5 % erreichen würde, der Stimmkreis also zwingend mit all den schwierigen Konsequenzen, die wir hier vor Ort haben, vergrößert werden müsste.

Was schlägt der Gesetzentwurf mit der neuen Berechnungsmethode vor? – Dass man nur noch die volljährigen Deutschen berücksichtigt. Man kommt jetzt also auf 24,9 % Abweichung. Man ist also noch – ich würde einmal sagen, ein allerletztes Mal – von der Schippe gesprungen.

Sie sehen aber, dass wir so knapp an der Grenze sind und dass wir so viele demografische Verschiebungen haben, dass eine grundsätzliche Reform früher oder später zwingend notwendig und erforderlich wird. Daher hat sich der Bayerische Landtag und im Speziellen der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration der Thematik angenommen und eine Expertenanhörung zur Verbesserung des Landtagswahlverfahrens beschlossen, Drucksache 18/19198.

Der Fragenkatalog ist erarbeitet. Die Anhörung ist nicht für irgendwann, sondern für den 31. März 2022 terminiert. Trotzdem hindert das die Staatsregierung offenbar nicht daran, am 10. März 2022 auch ohne den Rat der Expertinnen und Experten einfach heute schon einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes einzubringen. Das ist aus meiner Sicht die falsche Reihenfolge. Man sollte erst die Experten anhören und erst danach über den Gesetzentwurf debattieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, meines Erachtens kommen wir, selbst wenn man sich für 2023 noch irgendwie hinüberrettet, früher oder später an einer echten Wahlrechtsreform nicht vorbei – einer Reform, die die Bedürfnisse des ländlichen Raums berücksichtigt, einer Reform, die einen XXL-Landtag verhindert, einer Reform, die Parität im Bayerischen Landtag zumindest so weit wie möglich erreicht, und einer Reform, die das Wahlalter auf 16 Jahre absenkt. Das wäre das Ziel. Das ist eine große Aufgabe.

Ich denke, es wäre richtig, die Expertinnen und Experten hier dazu zu hören und dann einen möglichst guten und umfassenden Vorschlag für eine Reform zu erarbeiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Es gibt noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung. – Gemeldet hat sich der Abgeordnete Prof. Bausback von der CSU-Fraktion. Herr Bausback, bitte schön.

**Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU):** Herr Kollege, Sie plädieren für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Verbinden Sie das dann auch – was konsequent wäre – mit der Veränderung der Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen? Verbinden Sie es mit der Frage der Verantwortlichkeit nach dem Strafrecht?

Mir leuchtet nicht ein, dass über die demokratische Zusammensetzung in einem Haus, das über Millionenbeträge entscheidet, Jugendliche mitentscheiden, obwohl sie selber Geschäfte nur in einem sehr beschränkten Umfang rechtswirksam schließen können.

Das ist systematisch und vom Demokratiedanken her nicht einleuchtend; denn das Wahlrecht ist nicht weniger, sondern mehr als die Geschäftsfähigkeit.

Wenn Sie die Zahl der Abgeordneten des Bayerischen Landtags anschauen, dann sehen Sie, dass im Bundesland Berlin, wo die GRÜNEN in der Verantwortung sind, auf 3,65 Millionen Einwohner 147 Mitglieder im Abgeordnetenhaus kommen. Es gibt dort ein anderes Wahlsystem. Das ist die zentrale Frage. Das bayerische Wahlsystem gibt auch faktisch eine Schranke für die Zahl. Wenn Sie trotzdem die Situation in Bayern kritisieren, müssten Sie dann erst recht etwas in Berlin tun. Ich finde, Ihre Position ist in sich überhaupt nicht schlüssig. Ich finde, wir sollten auch die Werte, die unser Wahlsystem umfasst, –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Bausback, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU):** – nicht so gering werten.

(Beifall bei der CSU)

**Johannes Becher (GRÜNE):** Geschätzter Kollege Bausback, wir können schon auch die Situation in Berlin zum Vorbild nehmen. Insbesondere in der Zeit, in der Sie mitregiert haben, ist es nicht gelungen, eine vernünftige Wahlrechtsreform für den Bundestag zustande zu bringen, was dazu geführt hat, dass der Bundestag heute diese Größe hat. Das brauchen wir in Bayern nicht, meine Damen und Herren.

(Widerspruch)

Da braucht man eine vernünftige Wahlrechtsreform, und zwar rechtzeitig.

(Zurufe)

Das andere ist natürlich – Sie sagen das ja jedes Mal, das Thema mit der Geschäftsfähigkeit – Wahlalter 16.

(Zuruf)

– Frau Kollegin, alles gut. – Das Thema mit der Geschäftsfähigkeit und Wahlalter 16: Wenn Sie wollen, dass man es an die Strafmündigkeit – Wahlalter 14 – anknüpft, und Sie als CSU den Vorschlag machen, das Wahlalter 14 wäre logischer, dann sprechen wir darüber; das ist für mich überhaupt kein Problem. Wir machen den Vorschlag Wahlalter 16. Ich glaube, das wäre der gute nächste Schritt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion.

**Petra Guttenberger (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Staatsregierung die Änderungen um, die bereits im Stimmkreisbericht vorgeschlagen wurden. Zukünftig soll bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise sowie bei der Stimmkreiseinteilung nicht mehr die Zahl der im Stimmkreis lebenden Deutschen, sondern die Zahl der wahlberechtigten Einwohner entscheidend sein. Wir finden dies sachgerecht; denn nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung werden die Abgeordneten von allen wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gewählt. Staatsbürger oder Staatsbürgerin ist jeder oder jede Staatsangehörige, der oder die das 18. Lebensjahr vollendet hat, so der Artikel 7 unserer Verfassung.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung hierzu geändert und vertritt nun die Auffassung, dass im Grundsatz auf die Zahl der Wahlberechtigten abzustellen ist; denn Anknüpfungspunkt der Wahlgleichheit sind die Träger und Trägerinnen des Wahlrechts und nicht die deutsche Hauptwohnbevölkerung insgesamt. Dies ist übrigens seit Langem in vielen anderen Bundesländern schon der Fall: Niedersachsen – SPD/CDU-regiert –, Nordrhein-Westfalen – CDU/FDP-regiert –, Hessen – CDU und GRÜNE –, Brandenburg – SPD/CDU/GRÜNE –, und Rheinland-Pfalz – SPD/FDP/GRÜNE.

Also, ich wundere mich, Herr Becher, wenn das so ein Sündenfall sein soll, warum man das in anderen Bundesländern, in denen die GRÜNEN in der Regierung sind, für so völlig unproblematisch und normal hält.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf noch eine Änderung der Berechnungsmethode vor; Sie wissen, es gibt die Verfahren d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers. In einem Anhörungsverfahren hier im Bayerischen Landtag ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wählerwille wohl am allerbesten durch Sainte-Laguë/Schepers abgebildet wird. Dieses Verfahren hat sich bereits bei der Bundestagswahl und den bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlen bewährt. Diese Umstellung bei der Landtagswahl halten wir ebenfalls für sinnvoll.

Wir wollen auch, dass künftig gesetzlich verpflichtend der Stimmkreisbericht mit einer Landtagsdrucksachenummer veröffentlicht wird, sodass er jederzeit und vor allem dauerhaft für alle Bürgerinnen und Bürger auffindbar ist.

Nun zu dem Vorwurf, es käme zu einer exorbitanten Ausweitung des Landtages, wenn wir das so machen würden, wie es jetzt die Staatsregierung vorschlägt: Ich weiß nicht, wer Ihnen Ihre Glaskugel geschenkt hat, ich jedenfalls kann die bisherige Argumentation nicht nachvollziehen. Im Übrigen, das sicherste Moment für eine gleichbleibende Zahl wäre ein Mehrheitswahlsystem; das ist aber unserem Wahlsystem fremd, und wir wollen dies auch nicht. Wir sehen aber auch die Gefahr einer eklatanten Ausweitung nicht; die mag vielleicht im Kopf von so manchem Abgeordneten der Opposition als Wunschtraum herumgeistern.

Jetzt sagen Sie, es gibt doch eine Anhörung, wie um Gottes willen kann man denn dann jetzt schon entscheiden? – Jeder, der die Fragen liest, wird merken, dass der Fokus bei der Anhörung auf etwas anderem liegt als jetzt bei der Stimmkreisänderung. Jeder, der diesem Parlament schon etwas länger angehört – ich möchte daran erinnern: die letzte Wahl war 2018 –, weiß, dass selbst dann, wenn man jetzt eine radikale Umstellung angehen würde, das ganz sicher keine Wirksamkeit mehr für die anste-

hende Wahl entfalten könnte, da bereits die besonderen Delegierten zum 15. Mai gewählt werden können. All das wissend versuchen Sie hier, eine Ungeheuerlichkeit in den Raum zu stellen – Sie fragen, wie man denn nur auf die wahlberechtigten Menschen abstellen kann, auf die Träger des Wahlrechts –, obwohl das auch in Bundesländern gilt, in denen die GRÜNEN, die sich jetzt so empört zeigen, in der Regierung sind. Offensichtlich ist das ein gewisser Wertungswiderspruch. All das, was die GRÜNEN woanders gut finden, finden sie in Bayern empörend.

Wir finden nichts empörend, sondern wir wollen sachlich ein Wahlrecht auf den Weg bringen, das die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit abbildet, darum Sainte-Laguë/Schepers, darum Abstellen auf die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und Veröffentlichung des Stimmkreisberichts als Landtagsdrucksache, damit das immer transparent ist.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Der Kollege Johannes Becher von den GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Herr Becher, bitte.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Guttenberger, auch Sie haben den Stimmkreisbericht gelesen; Sie sehen die Tendenzen. Ich glaube, dass die 25%-Marke früher oder später gerissen wird, wir sind mit der neuen Arithmetik jetzt bei 24,9 in Tirschenreuth. Wir haben zahlreiche weitere Stimmkreise, die an dieser Grenze sind. Das spricht doch dafür, sich das alles mal grundlegender anzuschauen.

Weil Sie gesagt haben, in der Expertenanhörung ginge es um etwas ganz anderes: Ich habe den Fragenkatalog da. Im ersten Block geht es um das Thema, eine Vergrößerung des Landtags zu verhindern, dann geht es um die unterschiedlichen Erfolgswerte der Wählerstimmen in den Wahlkreisen, es geht um die Änderung des Berechnungsmaßstabs zur Zuteilung der Mandate zu den Wahlkreisen und die Stimmkreiseinteilung – das ist genau das, was diesen Gesetzentwurf hier betrifft –, es

geht um einen gerechten Zuschnitt der Stimmkreise – auch das ist ein Themenblock, genau das, was diesen Gesetzentwurf betrifft –, und es geht natürlich auch um das Thema "Wählen ab 16" und den notwendigen Zeitpunkt für gesetzgeberische Entscheidungen. Insofern darf ich mit Blick auf diesen Fragenkatalog feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf erheblich das tangiert, womit man sich in der Expertenanhörung befassen wird. Wenn am Ende der Anhörung die Staatsregierung ihren Entwurf plötzlich ändern und auf Anträge der Opposition eingehen würde, wäre das zwar löblich, ich glaube aber nicht daran. Ich bin zwar erst seit 2018 Mitglied des Bayerischen Landtags; signifikante Änderungen haben aber doch Seltenheitswert, meine Damen und Herren.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Kollegin Guttenberger, bitte.

**Petra Guttenberger (CSU):** Sehr geehrter Herr Kollege Becher, ich sage es jetzt etwas flapsig: Wir sind uns hoffentlich einig, dass es, wenn man aufgrund einer Expertenanhörung zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Änderung kommen würde, für die nächste Wahl überhaupt nicht mehr zu schaffen wäre, wenn man die parlamentarische Beteiligung ernst nimmt – das vorweg.

Eine immer gleiche Zahl erreicht man mit einem Mehrheitswahlrecht. Ich persönlich will das nicht; ich denke, unser Wahlrecht hat sich bewährt. Da brauchen wir nicht einmal einen Experten. Wir sehen hier auch überhaupt keinen Widerspruch. Für die kommende Wahl hat die Staatsregierung einen Vorschlag gemacht. Wir halten diesen Vorschlag für zielführend, und deshalb werden wir dem so zustimmen.

Wenn Sie sagen, das wird sich ändern: Es gibt viele Bereiche in Bayern, die man – in Anführungszeichen – "totgesagt" hat, in denen man aufgrund von Investitionen – –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Kollegin Guttenberger, Ihre Redezeit geht zu Ende.

**Petra Guttenberger (CSU):** Bei Ihrem Kollegen Becher haben Sie es auch nicht bemängelt, bis 27 Minuten minus, das möchte ich auch mal feststellen.

(Beifall bei der CSU – Unruhe)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Es waren Sekunden, Frau Kollegin Guttenberger. Dennoch geht Ihre Redezeit zu Ende.

(Beifall)

**Petra Guttenberger (CSU):** Deshalb führe ich das jetzt zu Ende. Es gibt auch Zuzug, der jetzt noch nicht feststeht oder der gerade im Laufen ist. Außerdem wird auch immer gesagt, dass sich in Bayern in verschiedenen Gegenden die Einwohnerzahl verändert.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Guttenberger, Ihre Redezeit ist jetzt wirklich zu Ende. Ich danke Ihnen.

**Petra Guttenberger (CSU):** Und deshalb komme ich jetzt auch zum Schluss.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion. Herr Winhart, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

**Andreas Winhart (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt bin ich gespannt, ob ich heute in der Zeit bleibe; ein wenig haben wir noch auf der Uhr stehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, erst vor wenigen Wochen hatten wir hier im Plenum den Antrag der FDP, einen XXL-Landtag zu verhindern, und zwar nicht irgendwie durch Neuzuteilung, sondern mit der Brechstangenmethode, mit dem ganz radikalen Vorschlag, die Zahl der Stimmkreise auf 80 zu reduzieren, meine Damen und Her-

ren. Damals wurde von der CSU und auch von uns zu Recht kritisiert, dass dieser FDP-Antrag zu radikal sei. Für radikale Ideen sind wir übrigens grundsätzlich nicht zu haben – dies sei an dieser Stelle angemerkt.

Vor allem hat man aber auch darauf verwiesen, dass am 31. März eine Expertenanhörung genau zu diesem Thema stattfinden soll. Jetzt, wenige Tage vor diesem 31. März 2022, also knapp drei Wochen davor, kommt die CSU-Staatsregierung mit einem eigenen Entwurf daher. Die Staatsregierung zeigt nun, dass sie überhaupt kein Interesse an den Erkenntnissen der Anhörung hat. Dies finden wir schlecht. Wir halten das für eine Respektlosigkeit gegenüber den Experten, die sich auf diesen Tag vorbereiten. Ein wenig Geduld wäre aus unserer Sicht deutlich besser angebracht gewesen.

Welche Veränderungen haben wir jetzt hier? – Die Veränderungen sind nicht klein; die Gesetzesänderungen sind schon sehr fundamental; denn es geht um das Berechnungsverfahren und die zugrunde liegenden Zahlen. Es soll nämlich nicht mehr die Einwohnerzahl, sondern die Zahl der Wahlberechtigten zählen. Recht viel mehr steht im Entwurf nicht. Deswegen ist er nicht der große Wurf – das ist sicherlich richtig –; denn die Stimmkreise werden für die Landtagswahl 2023 nicht nachreguliert.

Der aktuelle Stimmkreisbericht hat gezeigt, dass 27 von 91 Stimmkreisen, also fast 30 % der Stimmkreise, die zulässige 15-prozentige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl überschreiten, was zu einer ungleichen Wertigkeit der Stimmen führt und damit im Endeffekt auch die Wahlgleichheit gefährdet. Angepasste Stimmkreise sind also sinnvoll, aber nicht nach der FDP-Methode, sondern wohlüberlegt und genau dort, wo es nötig ist.

Was uns definitiv aufstößt und was heute noch nicht zur Sprache kam, sind die willkürlich und kurz gesetzten Fristen von einem Monat zur Unterzeichnung eines Volksbegehrens an den Verfassungsgerichtshof, sollte der Landtag die Rechtsgültigkeit bestreiten. Warum will man hier einen solchen Druck machen und unnötigerweise in eines der wichtigsten Instrumente direkter Demokratie eingreifen? Die Demokratie för-

dern geht definitiv anders. Wir von der AfD wissen das und haben als basisdemokratische Partei, die eben Volksbegehren gerne unterstützt, unser Programm entsprechend ausgerichtet.

Wir werden die Anhörung jedenfalls abwarten und gegebenenfalls Vorschläge der Experten mit aufnehmen. Wir freuen uns auf die Diskussion im Ausschuss. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Kollege Vizepräsident Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Sehr verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Grunde ist es schon lustig: Kollege Becher wirft der Staatsregierung im Grunde vor, dass dies keine große Wahlrechtsreform sei. – Ja, das ist keine große Wahlrechtsreform; das ist auch aus gutem Grund keine große Wahlrechtsreform: weil wir nämlich Ende dieses Monats eine Sachverständigenanhörung im Verfassungsausschuss haben. Hätten wir jetzt eine große Reform vorgelegt, würde ich von Ihnen genau den Vorwurf hören, den ich jetzt von der anderen Seite gehört habe, nämlich dass dies eine große Missachtung der Sachverständigenrunde sei.

Nein, ich glaube, es ist völlig richtig, jetzt keinen großen Wurf zu machen. Ich glaube, es wäre wirklich nicht richtig, die Sachverständigenvoten zu missachten. Wir haben ja einen sehr umfassenden und wirklich sehr guten Fragenkatalog konsentiert. Alle Fragen, um die es geht – Maßstabswechsel bei der Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Stimmkreise, gesetzliche Ausgestaltung zulässiger Abweichungswerte, Hinnahme hoher Abweichungswerte in den Stimmkreisen, die Frage, wie einer durch Überhang- und Ausgleichsmandate bedingten unterschiedlichen Verteilung von Mandaten in den Wahlkreisen begegnet werden kann, wie der Vergrößerung des Landtags begegnet werden kann –, haben wir den Sachverständigen vorgelegt. Wir freuen uns darauf, gute Antworten zu bekommen.

Jetzt ist es aber völlig richtig – Sie würden uns in der Anhörung genau diesen Vorwurf machen, wenn wir es nicht täten – klarzumachen: Ja, wir wollen jetzt schon ein, zwei, drei vernünftige Vorschläge unterbreiten und wollen die Sachverständigen auch zu diesem Gesetzentwurf befragen: Ist es vernünftig, wenn wir es so machen? Ist es vernünftig, wenn wir in Zukunft das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers anwenden? Ist es richtig, wenn wir den Maßstab für die Verteilung der Mandate nicht auf die wohnhaften Deutschen, sondern auf die Volljährigen erstrecken? Es ist doch eigentlich supervernünftig, diese Vorschläge jetzt vorzulegen und sie in die Beratungen mit den Sachverständigen einzubeziehen. So einfach ist die Lage; so einfach ist dieser Gesetzentwurf im Endeffekt auch zu verstehen.

Ich glaube, wir müssen gar nicht groß darüber diskutieren, dass es der Wahlgleichheit viel besser entspricht – das ist ja auch Verfassungsrechtsprechung –, wenn sich die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nicht auf die dort wohnhaften Deutschen, sondern auf das Wahlrecht erstreckt, nämlich auf die Volljährigen. Genauso ist es wissenschaftlich unumstritten, dass das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers letzten Endes den Wählerwillen besser und richtiger abbildet. Deswegen ist es ja auch bei Europawahlen und bei der Bundestagswahl, bei Gemeinderats- und Landkreiswahlen schon jetzt in Anwendung. Einen solchen Vorschlag jetzt schon einzubringen, ist – Entschuldigung! – sicherlich keine Missachtung der Sachverständigen.

Alles andere können wir, müssen wir und werden wir selbstverständlich mit den Sachverständigen am 31. März erörtern. Dann werden wir uns Gedanken darüber machen, ob an diesem Gesetzentwurf vielleicht noch Änderungen notwendig sind. Das ist eigentlich selbstverständlich.

Vielleicht noch ein, zwei Anmerkungen zu dem, was Kollege Becher gesagt hat: Die Hälfte der Macht den Frauen. – Unbedingt; da bin ich sofort dabei. Dies habe ich auf kommunaler Ebene auch schon ganz intensiv verfochten und habe alles versucht, um dies zu erreichen, um dem Wähler ein solches Angebot zu unterbreiten. Ich bin aber

zutiefst davon überzeugt: Dies sollten nach wie vor die Wählerinnen und die Wähler entscheiden, keine Parteigremien, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Alle Versuche, uns etwas anderes vorzulegen – davon bin ich auch zutiefst überzeugt –, sind letzten Endes verfassungswidrig. In anderen Bundesländern haben sie sich damit auch schon blutige Nasen geholt, weil die Verfassungsgerichte dort immer gesagt haben: Ihre Paritätsgesetze sind verfassungswidrig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie sprechen über die Zuschnitte der einzelnen Stimmkreise. – Ja, mit dem, was Sie alles an Herausforderungen angeführt haben, haben Sie völlig recht: Demografie, ländlicher Raum, Wegzug usw. Aber genau diese Herausforderungen sind doch der Beleg dafür, dass die Regionalisierung des Wahlrechts, wie wir es gerade in Bayern haben, die Verbundenheit und die Verwurzelung der einzelnen Abgeordneten mit ihrem Stimmkreis, genau der richtige Ansatz ist und dass dies wichtig ist. Eine willkürliche Verkleinerung auf 80 Stimmkreise würde zu nichts anderem führen als zu willkürlichen Zuschnitten. Wir hätten dann drei oder gar vier Landkreise in einem einzelnen Stimmkreis vertreten. Dies würde es dem einzelnen Abgeordneten mehr als erschweren, die Interessen seiner Region vernünftig wahrzunehmen.

Insofern bin ich auch darauf gespannt, was uns die Sachverständigen sagen werden. Ich bin auf jeden Fall froh, dass wir diesen Gesetzentwurf in diese Beratungen einbringen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Herr Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, dieses Gesetz wird vorgelegt, und der Zeitpunkt, zu dem es vorgelegt wird, wird damit begründet, dass jetzt Handlungsbedarf ist, um die nächsten Wahlen abzusichern. Ich muss sagen, ärgerlich ist das aus meiner Sicht schon. In diesem Haus wird viel von Respekt geredet, Respekt vor Minderheiten, aber auch vor dem Parlament. Nun ist klar: Diese Anhörung ist nicht durch Sie, die Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, zustande gekommen, sondern durch das Minderheitenvotum der Opposition im Rechtsausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Herr Hold, was Sie uns da erzählen, ist gut. Ich glaube Ihnen, dass Sie möglicherweise Anregungen aufnehmen wollten. Aber wenn es nach Ihnen gegangen wäre, würden wir uns diesen stringenten Themen, diesen wichtigen, zukunftsweisenden Themen, gar nicht widmen. Das muss hier mal gesagt werden; nicht, dass Sie an unserem Kuchen mitessen.

(Beifall bei der SPD)

Entscheidend ist auch das Selbstverständnis, das die Staatsregierung offenbart: Es kann ja sein, dass da eine Anhörung ist – Herr Innenminister, Sie haben das erwähnt –, aber jetzt wurde der Gesetzentwurf vorgelegt, und so machen wir das auch. Herr Kollege Hold, jetzt habe ich allerdings von Ihnen gehört, dass das ein Rumpfgesetz ist. Ich würde fast sagen: So, wie Sie es geschrieben haben, ist es ein Gesetzentwurf, der zwingend Verbesserungen nach der Anhörung im Rechts- und Verfassungsausschuss zugänglich ist.

Ich hoffe, dass es so ist, aber ich glaube, dass sozusagen die Arithmetik in Bezug auf Gehorsam, was die Fraktionssituation und die Regierung anbetrifft, die in dem Zusammenhang entsprechende Fraktionsmehrheiten braucht, notwendigerweise nicht dazu führt, dass es irgendwelche Verbesserungen gibt.

Sie führen an, dass hier tatsächlich ein Paradigmenwechsel stattfindet. Wir finden diesen Paradigmenwechsel gut; denn der Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Wahlkreise ist dann in Zukunft die Zahl der Wahlberechtigten in der Bevölkerung und nicht die Zahl der Einwohner. Sie sagen, die Änderung in dem Zusammenhang hätten das Bundesverfassungsgericht – das stimmt – und auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Änderung der Rechtsprechung herbeigeführt.

Jetzt schauen Sie bitte mal auf die Daten dieser Rechtsprechung: Das sind alles Entscheidungen aus dem Jahr 2012. Das ist sage und schreibe eine zehn Jahre alte Rechtsprechung. Schon damals war das Problem: Warum kann in Bayern weiterhin an die Zahl der Einwohner angeknüpft werden? – Die Argumentation war so: Grundsätzlich ist die Zahl der Bevölkerung, die wählen darf, entscheidend. Nur dann, wenn die Arithmetik ergibt, dass die Zahl derjenigen, die nicht wählen dürfen, und die Zahl der Wahlberechtigten regional gleich sind, kann man darüber hinwegsehen.

Nun haben wir das demografische Problem, das schon geschildert worden ist, dass in einigen Regionen weniger junge Menschen leben und in anderen Regionen mehr. Da ist es aus unserer Sicht tatsächlich richtig, diesen Themenkreis anzuschneiden. Wir werden uns in diese Diskussion auch einbringen.

Ein weiterer Punkt, den ich noch erwähnen möchte, ist: Ja, die Einführung einer entsprechenden Frist bei Beanstandungen von Volksbegehren ist aus unserer Sicht zielführend. Irgendwann führt auch eine Frist zur Abklärung von Rechtsklärungstatbeständen. Aber ich glaube, dass ein Monat zu kurz ist. Wenn eine Initiative eine Mitgliederversammlung macht und dort einen Beschluss herbeiführt, aber alles im August stattfinden soll, ist das zu knapp. Denken Sie vielleicht einmal darüber nach, diese Frist großzügig im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens auf demokratischer Basis auch in Vereinen und Vereinigungen auf drei Monate zu verlängern.

Ansonsten sind wir in der Diskussion offen. Aber der Zeitpunkt ist, wie gesagt, schon sehr ärgerlich.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Arnold, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Der Kollege Winfried Bausback hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

**Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU):** Sehr geehrter Herr Kollege, Sie haben genauso wie der Redner der GRÜNEN den Zeitpunkt in den Fokus genommen. Sie sind ein ausgezeichneter Jurist, das weiß ich. Deshalb ist Ihnen auch der Artikel 28 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes wohlbekannt. Als Demokrat sage ich, dass es wichtig ist, dass vor einer Wahl die Regeln bekannt sind. Wenn wir sehenden Auges erkennen, dass ab 15.05. – wenn ich richtig gerechnet habe – Aufstellungsversammlungen, vorbereitende Versammlungen, stattfinden können, dann ist es richtig, dass wir die Erste Lesung heute haben. Dann ist es richtig und kein mangelnder Respekt, sondern eine Notwendigkeit im Hinblick auf die Wettbewerbsklarheit, dass die Staatsregierung heute ihren Gesetzesentwurf einbringt. Denn sonst werden wir vor Beginn der Aufstellung keine klare Rechtslage haben, und ich glaube, das sollten wir alle gemeinsam nicht wollen.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Kollege Bausback, herzlichen Dank für die Zwischenbemerkung. Wir wissen das schon, und es muss auch Klarheit geschaffen werden. Der Innenminister hat ja um zügige Beratungen gebeten, was man auch tun kann.

Aber jetzt zu sagen, dass wir da entscheiden müssen und deswegen inhaltlich, in solchen wichtigen Faktoren, alles egal ist, Hauptsache, es wird etwas vorgelegt, das ist zu kurz gesprungen. Darüber hinaus ist der große Wurf auch nicht zu erwarten. Ich weise darauf hin, dass im Koalitionsvertrag in Berlin bereits vereinbart ist, das Wahlalter auf 16 herabzusetzen. Ich glaube nicht, dass der Sezessionismus in Bayern so weit führt, sich dieser Wahlrechtsänderung in Berlin zu verschließen und zu sagen: Wir in Bayern haben die Kinder, die am unreifsten sind und deren Geschäftsfähigkeit möglicherweise auch beeinträchtigt ist.

Deswegen ist das auch gut so. Aber trotzdem ist es ein Gebot des Respektes, parlamentarische Vorgänge zu achten. Ich glaube, wir hätten das in dem Zusammenhang zufriedenstellend gemeinsam regeln können und nicht darauf abstellen müssen, dass möglicherweise ein Vorschlag für eine Änderung kommt, der dann mit Ihrer Mehrheit sowieso abgelehnt wird.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Nun kommt noch der Redner Alexander Muthmann von der Fraktion der FDP.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst zum wesentlichen Inhalt der vorgelegten Initiative, des Gesetzentwurfs der Staatsregierung. In aller Kürze: Die Staatsregierung schlägt vor, die Bemessungsgrundlage der Stimmkreisgröße zu ändern und künftig auf die Wahlberechtigten abzustellen.

Wir halten diesen Vorschlag und vor allem auch die dahinter stehende Argumentation für falsch. Insbesondere wird darauf abgestellt, dass Räume mit einem niedrigen Anteil an Minderjährigen gestärkt werden müssten. Letztlich sollen also Minderjährige bei der gerechten Verteilung von Stimmkreisen nicht mehr mitgerechnet werden. Aber vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich junge Menschen bereits heute bei Wahlen und Abstimmungen einer immer älter werdenden Gesellschaft mit entsprechenden demografischen Mehrheiten gegenübersehen, wollen wir dieses Signal nicht unterstützen. Politische Repräsentation muss sich auf alle Altersgruppen beziehen, auch auf die der nicht Wahlberechtigten. Die Herausrechnung junger Menschen bei der Bemessung der Stimmkreisgrößen ist daher abzulehnen. Wir wollen die bisherige Bemessungsgrundlage beibehalten. So viel zu dem Punkt. Wir haben gehört, dass man da unterschiedlicher Meinung sein kann.

Was uns aber sehr viel mehr beschäftigt und was uns auch insbesondere irritiert, ist die Tatsache, dass unser Innenminister hier, bei der Begründung, noch einmal darlegt,

dass es nach dieser vorgeschlagenen Änderung keiner Stimmkreiskorrektur mehr bedarf. Jetzt will ich noch einmal Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zitieren:

Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; [...]

Unabhängig davon, ob wir bei der alten Bemessungsgrundlage bleiben oder die neue Bemessungsgrundlage zugrunde legen, die die Staatsregierung hier und heute vorschlägt, bleibt die Erkenntnis, sehr geehrter Herr Staatsminister, dass in 23 von diesen 91 Stimmkreisen diese gesetzliche Sollbestimmung schon jetzt schlicht nicht geachtet, sondern missachtet wird, weil Sie diese Stimmkreise ausschließlich auf die 25 % und damit die zwingende Korrekturgrenze ausrichten.

Sehr geehrter Herr Kollege Bausback, wir als Gesetzgeber haben der Staatsregierung auch eine entsprechende Sollbestimmung mit auf den Weg gegeben: Bei mehr als 15 % Abweichung soll korrigiert werden. Die Staatsregierung tut aber nichts dergleichen, sondern behauptet, dass es keinen Bedarf gibt, eine Stimmkreiskorrektur vorzunehmen. Das stört uns, das haben wir auch schon in vorhergehenden Debatten deutlich gemacht, das werden wir auch in diesem Rahmen wiederum kritisieren, und wir werden nicht lockerlassen. Angesichts der aktuellen Situation bleibt es nicht aus, dass wir uns einmal über eine grundsätzliche Flurbereinigung und Stimmkreiskorrektur hermachen müssen. Das ist sicherlich unangenehm und schwierig. Um den Erfordernissen der Wahlgleichheit wirklich zu entsprechen, ist es jedoch dringend notwendig.

(Beifall bei der FDP)

Wir wissen auch, dass mit Blick auf den nächsten Wahltermin der Zug für eine große Wahlrechtsreform schon abgefahren ist. Dafür ist es jetzt zu spät. Der Bund der Steuerzahler hat jedoch über ein Volksbegehren und einen Volksentscheid diskutiert.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Muthmann, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Alexander Muthmann (FDP):** Das wird auch für das Jahr 2023 nicht mehr wirksam werden können. Umso mehr werden wir langfristig denken und planen. Wir werden Sie auffordern, entsprechend zu handeln. Das werden wir in den kommenden Debatten noch einmal auf den Prüfstand stellen. Für heute darf ich jedoch nicht mehr sagen.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ihre Redezeit ist zu Ende, danke schön. – Das Wort hat nun für die Staatsregierung Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will nur zwei Dinge hier noch einmal klarstellen.

Herr Kollege Muthmann, in der letzten Debatte zu Ihren Anträgen habe ich Ihnen das auch schon gesagt. Wir haben im Juli letzten Jahres den Entwurf des Stimmkreisberichts – wie das vorgesehen ist – allen Parteien und Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet mit der Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor wir diesen Stimmkreisbericht dann im Oktober endgültig in der Staatsregierung beschlossen haben, wie es das geltende Gesetz vorsieht, und ihn zeitgerecht und entsprechend den Vorgaben des Landeswahlgesetzes dem Landtag zugeleitet. Sie haben in der Stellungnahme der FDP zu diesem Entwurf des Stimmkreisberichts in der Tat die Frage thematisiert, welche Einwohnerzahlen der Verteilung zugrunde gelegt werden sollen. Von einer grundlegenden Änderung der ganzen Stimmkreiseinteilung und auch der Beanstandung, wo überall die 15 % überschritten werden, ist in der gesamten Stellungnahme der FDP kein einziges Wort enthalten – kein einziges Wort! Wozu haben wir denn hier ein parlamentarisches Verfahren? – Sie erhalten den Entwurf und damit die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dazu sagen Sie nichts. Heute kritisieren Sie, dass wir keine Änderungen vorgenommen haben. Das ist ein völlig absurdes Vorgehen und nicht glaubwürdig, Herr Kollege.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Herr Kollege Becher, ja, im Juli haben wir den Entwurf vorgelegt. Damit war klar, welche Haltung die Staatsregierung dazu einnimmt. Wenn Sie der Meinung wären, dass wir tatsächlich zur nächsten Landtagswahl eine grundlegende Veränderung bräuchten, dann wäre es klug gewesen, wenn Sie im September oder im Oktober eine Anhörung beantragt hätten. Aber jeder weiß doch: Wenn Sie jetzt Ende März kommen und im Mai nach geltendem Gesetz, das Sie hoffentlich genau kennen, bereits die Vorverfahren für die Aufstellung der neuen Kandidatinnen und Kandidaten beginnen, dass dann eine grundlegende Veränderung des Wahlrechts, mit der Sie logischerweise erst nach der Anhörung am 31. März beginnen können, schon einer mehr als großen Kraftanstrengung bedürfte. Ich will dem ja gar nicht im Wege stehen. Das ist das freie Recht dieses Parlaments. Aber ich sage nur: Ich lasse mir keine Missachtung dieses Parlaments vorwerfen. Wir haben uns an die Fristen für das Gesetz gehalten und entsprechend den Stimmkreisbericht und den Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgelegt, und zwar rechtzeitig so vorgelegt, dass sie ihn – und das habe ich ausführlich vorhin gesagt – in die Anhörung einbeziehen können. Sie hätten mir nämlich genauso gut vorwerfen können, die Staatsregierung hat immer noch nicht gesagt, was sie eigentlich vorschlägt, und warum wissen wir denn gar nicht, was die Staatsregierung vorschlägt, wenn wir in die Anhörung gehen? – Also so rum können Sie das nicht drehen, Herr Kollege Becher.

Wir haben von Anfang an klar angesagt, wie wir das sehen. Die Entscheidung liegt allein beim Parlament, und dann können Sie sehen, ob Sie nach der Anhörung zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Aber dass es eine Missachtung des Parlaments darstellt, wenn wir entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Fristen jederzeit rechtzeitig klargemacht haben, wie die Haltung der Bayerischen Staatsregierung ist und welche Vorschläge – nichts anderes ist dies – wir diesem Parlament unterbreiten? Das ist keine Missachtung des Parlaments, sondern das Gegenteil davon, und das liegt mir persönlich sehr am Herzen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht so. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 18/21545

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller: **Walter Taubeneder**  
Mitberichtersteller: **Martin Hagen**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 31. März 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 28. April 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2022“ eingefügt wird.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21545, 18/22469

#### Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

### § 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ durch die Wörter „und Volksentscheid“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ durch die Wörter „und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und bei einer Volksbefragung“ sowie die Wörter „oder die Volksbefragung“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)“ und nach dem Wort „durchschnittlichen“ das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
      - bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Einwohnerzahlen“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht.“

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 werden die Wörter „und Volksbefragungen“ gestrichen.
  - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
  - c) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Landratsamt“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt.“
  - c) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„<sup>4</sup>Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>5</sup>Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. <sup>7</sup>Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. <sup>8</sup>Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>2</sup>Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. <sup>4</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. <sup>5</sup>Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. <sup>6</sup>Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist.“
10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 3  
Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid“.
11. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Kapitel 1“ ersetzt.

12. Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter „Kapitel 1 Volksbegehren“ durch die Wörter „Abschnitt 1 Volksbegehren“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und im Gesetz- und Verordnungsblatt“ gestrichen.
14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter „Kapitel 2 Volksentscheid“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Volksentscheid“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Kapitel 2“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
20. In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem“ gestrichen.
21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 1. Juli 2021“ ersetzt.
  - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

„604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, von Landkreis Rhön-Grabfeld
		die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, Bad Neustadt a.d.Saale
		die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach) Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, Wülfershausen a.d.Saale)
		(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)“.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Toni Schuberl

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christoph Maier

Abg. Horst Arnold

Staatsminister Joachim Herrmann

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Zur gemeinsamen Beratung darf ich die **Tagesordnungspunkte 7 und 8** aufrufen:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 18/21545)**

**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika**

**Sandt u. a. und Fraktion (FDP)**

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

**Gerechte Stimmkreiszuschnitte (Drs. 18/19045)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD und SPD je 7 Minuten, FDP 6 Minuten und Staatsregierung 16 Minuten, die fraktionslosen Abgeordneten jeweils 3 Minuten.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter Muthmann, Sie sind dran.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe nicht damit gerechnet, dass wir schon beginnen. Aber das soll mich nicht davon abhalten, noch einmal unser Anliegen deutlich zu machen. – In den bisherigen Debatten hat der Staatsminister Herrmann mir und uns schon zweimal vorgehalten, dass wir mit unseren Ideen und mit unserem Anliegen zu spät gekommen wären, was die Korrektur der Stimmkreise angeht. Es wäre letztes Jahr im Sommer richtig gewesen, das ins Gespräch zu bringen. – Wir räumen ein, Herr Staatsminister, dass es klüger gewesen wäre. Das haben auch wir versemelt. Aber im Gegensatz

zu Ihnen – das unterscheidet uns – haben wir jetzt die bessere Einsicht zum Anlass genommen, zu handeln und auch Sie zum Handeln aufzufordern.

(Beifall bei der FDP)

Bei uns kommt die Einsicht spät. Bei Ihnen kommt Sie leider immer noch nicht. Das ist das Problem an dieser Stelle.

Ich will Ihnen anhand eines Beispiels erläutern, wo die Probleme liegen. Ich habe ein Beispiel aus der Oberpfalz genommen von den FREIEN WÄHLERN. Sie kennen das. Es ist beliebig. Wir könnten auch andere Beispiele nehmen. Der Kollege Riedl, der mittlerweile Abgeordneter ist, hat bei der letzten Wahl mit 17,1 % ein tolles Ergebnis erzielt. Das hat er aber in einem kleinen Stimmkreis erzielt. Seine Konkurrentin und Kollegin, Frau Radler, hat in Regensburg 10,9 % der Stimmen erzielt, aber in einem wesentlich größeren Stimmkreis, sodass sie vor Herrn Kollegen Riedl in den Landtag eingezogen ist. In der Relation und in absoluten Prozentzahlen war Herr Riedl erfolgreicher. Unser aller Anliegen muss es sein, die Stimmkreisgrößen zumindest annähernd vergleichbar zu machen.

(Tobias Reiß (CSU): Das sind sie doch!)

Jetzt haben wir das Gesetz, das eigentlich schon ab einer Differenz von 15 % zeigt, dass hier Korrekturen veranlasst sind. Leider wird diese bislang bestehende gesetzliche Regelung vom Innenministerium völlig ignoriert. Das Innenministerium glaubt, erst ab einer Differenz von 25 % handeln zu können und zu müssen. Das ist uns zu wenig. Diese Regelung ist unter den Gesichtspunkten der Chancengerechtigkeit und der Chancengleichheit für Kandidaten, die aus kleineren Stimmkreisen kommen, dringend korrekturbedürftig. Sollte das Gesetz, wie es derzeit vorliegt, die Staatsregierung nicht zum Handeln veranlassen, muss es nachgeschärft werden. Damit habe ich noch nichts zum Thema "XXL-Landtag" gesagt. Bei diesem Thema ist der Zug für die nächste Landtagswahl abgefahren.

(Tobias Reiß (CSU): Wir sind der Gesetzgeber, nicht die Staatsregierung!)

– Das Innenministerium kann und muss mit dem dort zur Verfügung stehenden Apparat Vorschläge für Stimmkreiszuschnitte vorbereiten. Das ist nicht unser Geschäft. Diese Vorschläge zu bewerten und auf den Weg zu bringen, ist unsere Aufgabe. Da sich das Innenministerium weigert, für Chancen- und Wahlgerechtigkeit zu sorgen, müssen wir das eben selbst in die Hand nehmen. Ich habe bislang seitens der CSU und der FREIEN WÄHLER dafür keine Signale erkennen können.

Über einen weiteren Vorschlag, den die CSU und die Staatsregierung vorgelegt haben, müssen wir noch diskutieren. Danach soll bei der Berechnung der Stimmkreisgröße nicht mehr die Zahl der Deutschen, sondern die der stimmberechtigten Deutschen zugrunde gelegt werden. Das wollen wir nicht; denn wir glauben, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Berechnung der Größe der Stimmkreise einbezogen werden müssen. Wir machen schließlich auch Politik für Kinder und Jugendliche.

(Beifall bei der FDP)

Wir lehnen diese Regelung auch ab, weil sie offenkundig nur deswegen jetzt gewählt wurde, um die in Tirschenreuth fällige Stimmkreisänderung zu vermeiden. Dort beträgt die Abweichung nicht mehr 25,1 %, sondern 24,9 %.

(Tobias Reiß (CSU): Punktlandung!)

– Lieber Herr Kollege Reiß, das Drama besteht darin, dass die CSU glaubt, bei einer Abweichung von 24,9 % wäre die Welt in Ordnung. Das ist mitnichten der Fall. Sprechen Sie einmal mit Herrn Kollegen Riedl und vielen anderen aus kleinen Stimmkreisen. Bei der CSU ist die Abweichung solange egal, solange sie das Direktmandat gewinnt. Da arbeiten wir noch dran. Dieses Problem können wir aber nicht mit einer Gesetzesänderung lösen. Dieses Problem lösen wir, indem wir die Wählerinnen und Wähler überzeugen. Über den "XXL-Landtag" werden wir auch noch reden, aber erst bei der Wahlauseinandersetzung des nächsten Jahres.

Hier und heute hätte es eine Chance gegeben, eine Mindestkorrektur vorzunehmen. Sie haben es an jeder Bereitschaft fehlen lassen, ein Mindestmaß an Wahlgerechtigkeit zwischen den Stimmkreisen herzustellen. Ich bedauere das sehr. Wir werden dieses Thema weiterverfolgen.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich danke Ihnen, Herr Kollege Muthmann. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion ans Rednerpult bitten. Herr Abgeordneter Taubeneder, Sie haben das Wort.

**Walter Taubeneder (CSU):** Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Alexander, es ist interessant, wie du dir die Wahrheiten so zurechtrückst, dass sie passen. Wir haben dieses Thema ausdiskutiert. Jeder hat hier seine eigene Sicht. Eines möchte ich aber schon sagen: Neben der mathematischen Größe sind auch andere Gesichtspunkte für die Berechnung eines Stimmkreises maßgeblich. Hier sind zum Beispiel die Deckungsgleichheit und die Kontinuität zu berücksichtigen. Das hat bei dir gar keine Rolle gespielt.

Wir haben jetzt die Zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs. Mit diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll die im Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen nach Artikel 5 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes vorgeschlagene Änderung der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen durch Umstellung auf die wahlberechtigten Einwohner umgesetzt werden. Eigentlich ist es doch ein logischer Schritt, diejenigen für die Berechnung heranzuziehen, die dann auch wählen dürfen. Wir halten es nämlich für richtig, für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung künftig auf die Zahl der wahlberechtigten Einwohner als Bemessungsgrundlage abzustellen. Wir tragen damit, analog zu zahlreichen weiteren Bundesländern, der verfassungsgerichtlichen Auffassung Rechnung, dass die Bemessungsgrundlage für die Zuschnitte der Wahl- und Stimmkreise die Zahl

der Träger des Wahlrechts, das heißt also die Zahl der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, sein sollte.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine weitere Änderung, die die CSU-Fraktion als sinnvoll und notwendig erachtet. Mit dem vorgesehenen Wechsel des mathematischen Berechnungsverfahrens auf das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, das sowohl für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch bei der Ergebnisermittlung in den Wahlkreisen zur Anwendung kommen soll, gleichen wir das Landeswahlrecht an das Bundeswahlrecht sowie an die letzte Novellierung des Kommunalwahlrechts an.

Diese Entscheidung beruht auch auf dem Ergebnis der Anhörung zu diesem Thema. Dort wurde dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers glaubhaft attestiert, den Wählerwillen am besten abzubilden. Mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Stimmkreisberichtes als Landtagsdrucksache, die wir ebenfalls mit Nachdruck befürworten, schaffen wir in dieser bedeutsamen Angelegenheit noch mehr Transparenz. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft zudem Lösungen für praktische Problemstellungen, die vor allem die ländlichen Räume betreffen.

Hat ein Wahlvorstand nach der bisherigen Regelung weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen, so ist er zur Wahrung des Abstimmungsheimnisses verpflichtet, die Abstimmungsverhandlungen einem anderen Wahlvorstand zur Ergebnisermittlung zu übergeben. Diese Anordnung trifft die Gemeinde, während im Bundeswahlrecht die Entscheidung dem Wahlkreisleiter als unabhängigem Organ obliegt. Durch die Übertragung der Befugnisse zur Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken und Briefwahlvorständen auf den Stimmkreisleiter als unabhängiges Wahlorgan wird in diesem Bereich eine Angleichung an das Bundeswahlrecht vorgenommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, setzt der Gesetzentwurf der Staatsregierung die im Stimmkreisbericht vorgeschlagenen Änderungen konkret um und

schaft ein noch höheres Maß an Spiegelbildlichkeit von Wahlergebnis und Wählerwillen. Er schafft aber auch eine präzisere Bindung der Bemessungsgrundlagen von Wahl- und Stimmkreiszuschnitten an die Träger des Wahlrechts. Der Gesetzentwurf befördert die Wahlrechtsgleichheit und schafft mehr Transparenz und Praktikabilität.

Die CSU-Fraktion erachtet die Vorlage als vollumfassend, unterstützenswert und zustimmungsfähig. Anders verhält es sich mit der Vorlage der FDP-Fraktion. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs liegt darin, Abweichungen bei Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken. Ab einer Abweichung von 15 % soll ein klarer Auftrag formuliert werden, im Regelfall Anpassungen der Zuschnitte vorzunehmen. Dieses Ansinnen lehnen wir aus guten Gründen ab.

Zunächst ist bereits zweifelhaft, inwiefern die hier gewählte Neufassung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes dessen normativen Inhalt ändern würde. Der Wortlaut unterscheidet sich nur geringfügig von der bisherigen Gesetzesformulierung. Bei Abweichungen von über 15 % soll ein Neuzuschnitt erfolgen, während die geltende Fassung bestimmt, dass Stimmkreise nicht mehr als 15 % abweichen sollen. In beiden Fällen muss bei einer Abweichung von über 15 % begründet werden, warum von Änderungen entgegen der Sollbestimmungen abgesehen wird. Immer wird in diesem Zusammenhang der Vorwurf erhoben, die Staatsregierung betrachte die Grenze von 15 % als unverbindliche Größe und habe deshalb im vorgelegten Stimmkreisbericht von einer Unterbreitung von Vorschlägen zur Neueinteilung der Stimmkreise gänzlich abgesehen. Das trifft jedoch nicht zu.

Nach dem gesetzlichen Auftrag hat der Stimmkreisbericht der Staatsregierung nur dann Vorschläge zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, wenn dies durch die Veränderung der Einwohnerzahlen auch geboten ist, in Zukunft durch die Zahl der Wahlberechtigten. Dabei ist eine verbindliche Grenze von 25 % für die Neueinteilung von Stimmkreisen zu berücksichtigen, welche derzeit in allen bestehenden Stimmkreisen gewahrt ist. Manchmal ist es ganz knapp, aber es gibt immer Grenzen.

In all jenen Stimmkreisen, in denen die derzeitige Abweichung zwischen 15 und 25 % liegt, weist die Staatsregierung im Stimmkreisbericht einschlägige Gründe aus, weshalb von einer Neueinteilung abgesehen wird. Zentrale Gesichtspunkte, die bei diesen individuellen Abwägungen zu berücksichtigen sind, bestehen insbesondere im verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Deckungsgleichheit sowie im anerkannten Grundsatz der Stimmkreiskontinuität, wie ich vorher betont hatte.

Dem in der Bayerischen Verfassung verankerten Prinzip der Deckungsgleichheit folgend sollen grundsätzlich jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bilden. Nur soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind hiervon abweichend räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden. Vor diesem Hintergrund können auch hohe Abweichungswerte hingenommen werden, wenn auf bestehende kommunale Gebietsgrenzen Rücksicht genommen und dadurch eine Durchschneidung von Landkreisgrenzen verhindert wird. In meiner Rede im Rahmen der Ersten Lesung habe ich einige solcher Beispiele angeführt.

Weiter ist ein Neuzuschnitt von Stimmkreisen immer auch entlang des Grundsatzes der Stimmkreiskontinuität abzuwägen. Demnach kann auch bei einer hohen, aber die Grenze von 25 % nicht übersteigenden Abweichung von einer Änderung des Stimmkreises abgesehen werden, wenn der damit verbundenen Wahrung des bestehenden Zuschnitts ein positiver Effekt zugestanden wird. Dieses Zugeständnis wird sowohl von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof getragen. Es liefe den Prinzipien der demokratischen Repräsentation zuwider, wenn Stimmkreise ständig geändert würden. Es stellt ein legitimes, aber auch dem Verfassungsgrundsatz der Deckungsgleichheit entsprechendes Anliegen dar, bei der Stimmkreiseinteilung die Bindung zwischen Stimmkreisbürgern und ihren örtlichen Stimmkreisabgeordneten zu fördern.

Unser Wahlsystem, das in seinen Grundzügen übrigens in der Bayerischen Verfassung selbst festgeschrieben ist, hat sich mit seinem auf Kontinuität bedachten Wahl- und Stimmkreismodell über Jahrzehnte hinweg bestens bewährt. Es zeichnet sich

eben gerade durch Regionalisierung und ein hohes Maß an Personalisierung aus, was in vielen anderen Ländern und auch im Bund nicht der Fall ist. Das gilt nicht nur für Stimmkreisandidaten, sondern auch für das Prinzip, dass auf der Wahlkreisliste einzelne Personen angekreuzt werden können und sich dadurch die Reihenfolge ändert; man muss also nicht einfach pauschal immer nur den fertigen Listenentwurf einer Partei annehmen.

Das sind besondere Vorteile unseres Wahlrechts. So entsteht eine Bindung der Wählerinnen und Wähler nicht nur zu den Stimmkreisabgeordneten, sondern auch zu den Wahlkreis- und Listenabgeordneten. Diese Bindung hat für uns einen zentralen praktischen Wert. Das Prinzip der Deckungsgleichheit und der Grundsatz der Stimmkreis-kontinuität schaffen Bürgernähe und sollen nach unserer Auffassung schon allein deshalb nicht weiter ausgehöhlt werden.

Ich will mich hier der Meinung unseres Staatsministers Joachim Herrmann ausdrücklich anschließen, der die Art und Weise, wie insbesondere die FDP schon seit mehreren Monaten jetzt versucht, unser Wahlsystem nicht gutzureden – sagen wir es einmal so –, schlicht für unangemessen hält.

Abschließend möchte ich noch ein paar Worte darüber verlieren, wie derzeit, nicht zuletzt auch in den Medien, über die Größe unserer Parlamente diskutiert wird. Diese Diskussion wurde einerseits durch die Größe des Bundestags ausgelöst und andererseits durch den Präsidenten des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Baron von Hohenhau, der unlängst gesagt hat, wir müssen mit aller Gewalt zu 180 Abgeordneten zurückkommen. – Damit spricht er die Normgröße an, spricht aber nicht über die Qualität von Abgeordneten und die von ihnen geleistete Arbeit.

Ich habe bereits bei der Anhörung im Rahmen der 76. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 31. März gesagt, dass bei diesen Diskussionen immer ein wenig beseitegeschoben wird, dass wir uns durchaus intensiv um unsere Wählerinnen und Wähler vor Ort kümmern – da meine ich alle Ab-

geordneten hier in diesem Haus – und entsprechende Bindungen zu und in den Stimmkreisen gerade auch deshalb von größter Bedeutung sind. Ich trete deshalb entschlossen dafür ein, Kontinuitäten in dem Spielraum, den die Wahlgleichheit eröffnet, auch möglichst zu bewahren. Dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion können wir daher, der Empfehlung des Ausschusses folgend, auch nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es liegt noch die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Muthmann vor.

**Alexander Muthmann (FDP):** Lieber Kollege Taubeneder, zu den letzten Bemerkungen will ich nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir schon auch in der Bayerischen Verfassung die Zielgröße von 180 Abgeordneten stehen haben, immer mit dem Vorbehalt, dass man noch Ausgleichsmandate ergänzend berücksichtigen kann.

Aber deswegen habe ich mich nicht gemeldet, sondern zu der Bemerkung, dass die Regelung in Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, wo es um die 15 % geht, auch bislang schon immer eine Rolle bei der Entscheidung des Innenministeriums gespielt hätte. Wir haben aktuell in 27 von 91 Fällen festzustellen, dass diese Grenze von 15 % überschritten ist. Das hat über die Jahre, solange wir das jetzt beobachten, noch nie zu einer Korrektur in diesem Bereich geführt. Jetzt meine Frage: Welche Rolle hat denn diese gesetzliche Regelung bislang bei der Frage der Korrektur der Größe von Stimmkreisen in der exekutiven Praxis gespielt?

**Walter Taubeneder (CSU):** Ich habe vorher festgestellt, dass es als mathematische Größe, die natürlich eine Grundlage ist, diese Regelung der 15 % gibt. Ab dann muss das Innenministerium im Stimmkreisbericht Antworten geben. Diese Antworten sind häufig und auch immer richtig mit Blick auf die Deckungsgleichheit und die Stimmkreiscontinuität festzusetzen. Diese beiden Parameter sind neben der Größe noch anzusetzen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Taubeneder. Damit ist Ihr Beitrag beendet.

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6, Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz", Drucksache 18/18691, bekannt. Mit Ja haben 32 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 103 Abgeordnete gestimmt, 14 Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten. Damit wurde der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Ich darf damit den nächsten Redner für die Tagesordnungspunkte 7 und 8 aufrufen, den Abgeordneten Toni Schuberl von den GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege Schuberl.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es scheint ein Niederbayern-Thema zu sein – erst Alexander, dann Walter und jetzt ich. Aber dieses Thema geht das ganze Land an. Erst einmal vorausgeschickt: Unser Wahlgesetz in Bayern ist gar nicht so schlecht.

(Tobias Reiß (CSU): Es kommt noch ein Niederbayer!)

– Es kommt noch ein Niederbayer? Oh ja, Hubert auch noch. Nur Niederbayern! – Das Wahlrecht ist gar nicht so schlecht. Wir haben Repräsentation in der Fläche. Wir zählen Erst- und Zweitstimmen zusammen, und die Wählerinnen und Wähler können die Reihenfolge auch ändern; du hast es angesprochen. Das heißt aber nicht, dass keine Reformen notwendig wären. Wir haben vor Kurzem im Verfassungsausschuss eine Expertenanhörung durchgeführt, die wir GRÜNE beantragt haben. Da sind von den Expertinnen und Experten schon einige Dinge vorgebracht worden, bei denen man ansetzen könnte.

Ich benenne es jetzt einmal: Die Überhang- und Ausgleichsmandate verzerren den Bezirkeproporz, weil sie nämlich im Bezirk, also sozusagen im Wahlkreis, und nicht landesweit ausgeglichen werden. Das heißt: Je mehr Überhangmandate ich in einem Bezirk habe, desto mehr Abgeordnete schickt dieser Bezirk. Obwohl er mit einem anderen Bezirk vergleichbar groß ist, gibt es für ihn mehr Repräsentation.

Es gibt auch – das ist interessant, und ich wusste es noch nicht – eine Verzerrung zwischen den Fraktionen. In jedem einzelnen Bezirk wird das Verfahren mit den Überhangmandaten praktiziert. Das führt dazu, dass die Partei mit den meisten Direktmandaten in jedem Bezirk ungefähr ein halbes Direktmandat mehr erhält als ihr eigentlich zusteht. Ein halbes Mandat wäre an sich nicht schlimm, ein halbes Mandat hin oder her ist egal oder doch meistens egal. Wenn man es aber in sieben Bezirken hat, dann summiert sich das auf dreieinhalb Mandate, die in diesem Fall die CSU landesweit bekommt und die ihr nach dem Stimmenverhältnis eigentlich nicht zustehen. Auch das ist zumindest für alle anderen Parteien ein Problem, für die CSU aber wahrscheinlich nicht.

Wir haben das Problem, dass Jugendliche ausgeschlossen werden. Wir führen die Debatte darüber ohnehin, ich werde sie jetzt nicht noch einmal ausbreiten. Die Debatten haben es auch gezeigt: Es gibt weiterhin keinen überzeugenden Grund für ihren Ausschluss. Es wird immer die Strafmündigkeit herangezogen, für diese gilt die Altersgrenze von 14 Jahren. Die Geschäftsfähigkeit betrifft einen ganz anderen Bereich und hat damit nichts zu tun. Trotzdem wird die Geschäftsfähigkeit oft herangezogen. Bedingt geschäftsfähig ist man ab 7 Jahren; unbeschränkt geschäftsfähig ist man ab 18 Jahren.

Das hat nichts miteinander zu tun. Es gibt keinen Grund. Geht es darum, dass ihr die jüngeren Wähler fürchtet? – Wahrscheinlich ist es das.

(Max Gibis (CSU): Zurück zum Thema! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Soll das das Landeswahlrecht sein?)

– Wir reden doch über das Landeswahlrecht! Ja. Natürlich geht es auch um Stimmkreise. Ich rede gerade von Stimmkreisen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ich wollte es nur wissen!)

Das Thema Stimmkreiszuschnitte ist sehr schwierig. Wir haben es auch in der Expertenanhörung rauf und runter diskutiert. Wir wollen natürlich möglichst geringe Abweichungen. Hier ist es schon ein Problem, wenn ein Stimmkreis 24,9 % nach oben abweicht und ein anderer 24,9 % nach unten abweicht; denn dann haben wir eine Abweichung von fast 50 %. Das wäre aber nach dem jetzt geltenden Gesetz noch in Ordnung. Das ist ein Problem.

Gleichzeitig wollen wir natürlich auch die Deckungsgleichheit mit den Landkreisen. Sie hat ihren Sinn, weil man in seinem Landkreis politisch sozialisiert ist, auch wenn die Deckungsgleichheit in den meisten Landkreisen bzw. Stimmkreisen nicht mehr gegeben ist.

Die Stimmkreiskontinuität ist natürlich auch ein Wert an sich, den man nicht einfach über den Haufen werfen kann. Wir haben den Bürgermeister von Auerbach in der Oberpfalz benannt. Wir GRÜNE haben ihn als Betroffenen benannt. Er hat geschildert, was das für Verwerfungen brächte. Man kann das nicht einfach übers Knie brechen und sagen: Wir ziehen das jetzt einfach durch, wir machen eine feste Regel, und das muss dann so sein.

Für uns stellt die Größe des Landtags kein Problem dar. Populistisch von einem "XXL-Landtag" zu reden, lehnen wir ab. Wir hatten in der Geschichte ab 1946 bis heute eine Größe des Landtags von 180 bis 205 Abgeordnete. Das ist eine relativ minimale Abweichung. Die Zahl von 180 ist erst mit einer Verfassungsänderung gekommen. Sagt man "relativ neu", wäre das übertrieben; es hat sie aber nicht von Anfang an gegeben. Man muss auch bedenken, dass sich die Zahl der Wahlberechtigten seit 1946 verdoppelt hat und der Landtag trotzdem annähernd gleich groß geblieben ist. Es ist auch nicht so, dass wir keine Arbeit hätten! Man kann nicht sagen: Wir drehen eh nur

Däumchen, das können weniger Leute ebenso gut machen. Im Gegenteil! Die Probleme sind nicht weniger geworden.

Die FDP versucht, hier etwas zu regeln. Das Problem haben Sie erkannt. In dem Gesetzentwurf von Ihnen sehe ich aber nicht die Lösung des Problems. Deswegen enthalten wir uns bei der Abstimmung. Der Staatsregierung muss ich sagen: Sie hat die Probleme nicht erkannt. Sie hat lediglich Kleinigkeiten geregelt. Das ist an sich nicht falsch, wir lehnen ihren Gesetzentwurf aber ab, weil er nicht die notwendige Reform des Landeswahlrechts bringt.

Unsere Vorschläge wären: das Wahlrecht ab 16 Jahren, ein Ausgleich der Überhangmandate, nämlich entweder landesweit oder mit einer Begrenzung der Überhangmandate. Der Stimmkreiszuschnitt ist knifflig, das habe ich bereits gesagt. Insgesamt würden wir vorschlagen, dass wir uns fraktionsübergreifend zusammensetzen und überlegen, wie wir einen größeren Entwurf zustande bringen können – etwas, das den Namen "Reform" wirklich verdient –, sodass wir das dann spätestens in der nächsten Legislaturperiode auf saubere Füße stellen können und auch ernst nehmen, was die Experten uns geraten haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Wir haben jetzt wieder eine schnellere Taktung, weil das Rednerpult nicht mehr vor jedem Redner extra gesäubert wird. Herr Faltermeier, Sie haben das Wort.

**Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Herr Schubert, es fällt mir nicht leicht, aber in vielen Punkten kann ich Ihnen ausnahmsweise zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zieht die Konsequenzen aus der Durchführung der Landtagswahl 2018 und den Änderungen im Bundes-, Gemeinde- und Landkreis-

wahlrecht. Als bedeutsame Regelungen sind in meinen Augen zwei besonders zu nennen, nämlich die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch die Stimmkreise nach der Zahl der Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auf Wahlberechtigte und das Sitzzuteilungsverfahren bei der Ergebnisermittlung wie auch bei der Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate nicht mehr nach dem Verfahren nach Niemeyer, sondern nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers. Beide Anliegen sind berechtigt.

Ich verstehe nicht ganz, Herr Muthmann, wieso Sie darauf abstellen, dass Kinder dabei nicht berücksichtigt sind. Natürlich machen wir eine Politik auch für Kinder, auch für Nichtwahlberechtigte. Das heißt aber nicht, dass bei den maßgeblichen Zahlen nicht die wahlberechtigten Einwohner zugrunde zu legen sind. Das ist richtig und leicht nachvollziehbar. Aufgrund der amtlichen Bevölkerungsstatistik gibt es im Hinblick auf die Wahlberechtigten eine klare Regelung. Wie gesagt, dass Politik auch für Kinder und Nichtwahlberechtigte gemacht wird, das ist doch eigentlich selbstverständlich. Die Umstellung der Verfahren, dass das Sitzzuteilungsverfahren nicht mehr nach Niemeyer erfolgt, ist auch berechtigt.

Ich komme nun zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion. Sie haben Beispiele von den FREIEN WÄHLERN genannt. Natürlich, 10 % auf der einen Seite, 17 % auf der anderen Seite. Ja, Prozente, aber die Zahl der absoluten Stimmen zählt doch. Die sind bei den 10 % mehr als bei den 17 %. Lieber Kollege, ich gebe Ihnen einen einfachen Rat: Schauen Sie einfach, dass Sie auf 25 % kommen. Wir versuchen das alle. Dann ist das gelaufen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Es wurde von den Vorrednern auch ein bisschen was durcheinandergeworfen. Dazu zählt die Änderung des Wahlrechts. Ich glaube, wir alle sind doch in der Kommunalpolitik tätig gewesen. Deshalb ist es verdammt wichtig, dass wir bei der Deckungsgleichheit bei den Landkreisen eine Identität haben.

Kollege, du und ich haben davon profitiert. Was ist mit einem mathematischen Modell, wenn man aus einem Landkreis rausgeht und irgendeine beliebige Gemeinde hinzufügt? – Ich glaube, da hat keiner aus dem Nachbarlandkreis in der Kommunalpolitik, beim Roten Kreuz oder in anderen Institutionen gearbeitet. Es fehlt auch der Bekanntheitsgrad. Deshalb spricht auch verdammt viel dafür, dass die Identität zwischen dem Stimmkreis und dem Landkreis, mit Abweichungen natürlich, möglich ist. Wie wir gehört haben, war unter den Gutachtern einer, der ein tolles mathematisches Modell entwickelt. Mathematisch absolute Gerechtigkeit erreichen zu wollen, das ist richtig, aber wir haben andere Prinzipien. Der Kollege Taubeneder hat ja erwähnt, dass die Stimmkreiscontinuität über die Jahre hinweg wichtig ist, dass die Deckungsgleichheit wichtig ist.

Für ganz fair halte ich es auch nicht, von einem "XXL-Landtag" zu sprechen. Auch das haben die Gutachter klar zum Ausdruck gebracht: Die Zahl der Mandate ist seit der ersten Landtagswahl im Wesentlichen gleich geblieben. Ihre Zahl bewegte sich immer im Rahmen zwischen 180 und 210. Auch wenn es 220 Mandate werden, ist zu berücksichtigen, dass sich seit der ersten Landtagswahl die Zahl der Wahlberechtigten verdoppelt hat. Dann ist es kein "XXL-Landtag", sondern eine adäquate Vertretung. Deshalb bitte ich, dem Entwurf der Staatsregierung zuzustimmen und den Entwurf der FDP abzulehnen. – Vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner: der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion

(Beifall bei der AfD)

**Christoph Maier (AfD):** Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Mit der heutigen Beratung der Gesetzentwürfe der FDP sowie der Staatsregierung befasst sich das Hohe Haus mit einem Thema, das den Kern der demokratischen Repräsentation und somit die Legitimität des Regierungshandelns begründet. Wer letztendlich im

Parlament sitzt, das entscheidet zwar der Wähler, doch die gesetzlichen Grundlagen gibt das bayerische Landeswahlgesetz vor. Dieses Landeswahlgesetz schafft der Bayerische Landtag, also wir. Die Abgeordneten in diesem Hohen Haus können damit auf das Zustandekommen des nächsten Bayerischen Landtags einen gewissen Einfluss nehmen. Daher, sehr geehrte Damen und Herren, muss jede Debatte zur Änderung des Landeswahlgesetzes mit der notwendigen Ernsthaftigkeit geführt werden.

Gerade diese Ernsthaftigkeit lassen FDP, GRÜNE sowie CSU und FREIE WÄHLER hier vollständig vermissen. Dafür spricht allein schon der Verfahrensablauf: Die GRÜNEN beantragten eine Sachverständigenanhörung zur Verbesserung des Landtagswahlverfahrens, und zwar so kurzfristig, dass eine tatsächliche Änderung bis zur nächsten Landtagswahl im Herbst 2023 nicht mehr vernünftig realisierbar ist. Das hält wiederum die FDP sowie die CSU und die FREIEN WÄHLER nicht davon ab, ihre Gesetzentwürfe bereits vor den Ergebnissen dieser Sachverständigenanhörung zu formulieren und sozusagen den Expertenrat vollständig zu ignorieren.

Und was machen die GRÜNEN, die tatsächlich eine Anhörung beantragt und initiiert haben? – Sie können aus dem Expertenrat jedenfalls keine Erkenntnisse ziehen und bringen noch nicht einmal einen eigenen Gesetzentwurf ein.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das stimmt doch nicht! Diesen Donnerstag im Verfassungsausschuss!)

Das zeigt mir: Hier wird ein demokratiepolitisches Kernthema dem machtpolitischen Kalkül geopfert, indem die gesamten Beratungen zum Landeswahlgesetz nur zum Schein geführt werden.

(Beifall bei der AfD)

Dem Wahlvolk soll Aktivität suggeriert werden, wo in Wirklichkeit Inaktivität vorliegt.

Gemäß einer Umfrage aus dem Januar 2022 lehnen drei Viertel der bayerischen Bevölkerung eine weitere Vergrößerung des Landtags ab. Schlussendlich möchten aber

weder die Regierungsfractionen noch die Systemopposition in der Frage der angemessenen Repräsentation des bayerischen Volkes hier ernsthaft etwas verändern. Das ist für mich persönlich die wirkliche Erkenntnis nach mehrstündiger Sachverständigenanhörung und Beratung im Verfassungsausschuss.

Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen: Es ist enttäuschend, dass die FDP – gerade die FDP, die hier so großspurig eine weitere Vergrößerung des Landtags ablehnt und davor warnt – selbst nur einen halbherzigen Änderungsvorschlag einbringt; denn diese Änderung würde lediglich dazu führen, dass am Ende nur eine gerichtliche Entscheidung endgültige Rechtssicherheit darüber bringen könnte, ob der neue und damit kurzfristige Zuschnitt der Stimmkreise überhaupt verfassungskonform sein kann. Die Einwendungen wurden vorgetragen; es gibt verfassungsrechtliche Grundsätze, die bei Änderung eines Stimmkreiszuschnittes zwingend zu beachten sind.

Wir als AfD wollen die Bemessungsgrundlage nicht an der Anzahl der deutschen Hauptwohnbevölkerung festmachen, sondern auf die wahlberechtigte deutsche Hauptwohnbevölkerung abstellen, denn einzig das kann repräsentativ sein. Das ist dann auch die wesentliche Änderung, die der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht.

Daneben ist an diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu begrüßen, dass der Stimmkreisbericht als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden soll. Das schafft zusätzliche Transparenz – zusätzliche Transparenz, die für die Fraktion der GRÜNEN offensichtlich nicht notwendig ist, denn sonst würden sie sich diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht so widersetzen.

Im Ergebnis lehnen wir den Gesetzentwurf der FDP ab. Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung können wir nicht zustimmen; hierzu enthalten wir uns. Für die Zukunft bitte ich die Repräsentanten hier im Bayerischen Landtag, dieses Hohe Haus mit Scheindebatten zu verschonen und dann wirkliche Debatten zu führen, wenn maßgebliche Änderungen anstehen.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner: der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ja, die Änderung des Wahlrechts steht jetzt an; 2023 wird der Landtag und werden die Bezirkstage neu gewählt. Deshalb braucht es jetzt verlässliche Regelungen. Die nunmehr beginnenden Nominierungsversammlungen in den Parteien orientieren sich schließlich an diesem Gesetz, und das heißt für uns: Wir müssen tatsächlich Nägel mit Köpfen machen.

Die Erste Lesung dieses Gesetzentwurfs fand vor der Anhörung am 31.03. statt, und bereits nach der Anhörung hat sich die Erkenntnis ergeben, ob man nun einen eigenen Gesetzentwurf mit Änderungsanträgen macht oder nicht, dass diese vorgeschlagene gesetzliche Regelung allenfalls die Herausforderungen der jetzt anstehenden Wahl stemmen wird, dass aber die Lösung genau der Probleme, die noch auf uns zukommen werden, die in der Anhörung detailliert beschrieben worden sind, der nächsten Legislatur vorbehalten bleiben, ordentlich geregelt zu werden, also eine permanente Herausforderung bleibt, die mit dem heutigen Tag und dem heutigen Beschluss keinesfalls abzuhaken ist. In der nächsten Legislaturperiode ist also zeitiger, intensiver an die Sache heranzugehen; denn der Ärger, der durch die Umstrukturierung möglicher Stimmkreiszuschnitte erzeugt wird, zeichnet sich ab. Das muss demokratisch, fair und offen besprochen werden, und tatsächlich mit der notwendigen Transparenz.

Tatsächlich – und das ist auch der Blick in die Zukunft – wird auch eine Änderung der Bayerischen Verfassung notwendig sein, wenn wir es mit der Herabsetzung des Wahlalters auf 16 ernst meinen, was zumindest auf Bundesebene mittlerweile Beschlusslage ist, dass es umgesetzt werden soll – es sei denn, wir sind Sezessionisten und sagen, das machen wir nicht.

Einige Teile dieses Hauses sind erpicht darauf, Stimmkreise anders zuzuschneiden, 70 als Minimum festzusetzen. Auch das müsste in der Bayerischen Verfassung geändert werden.

Die Irritationen im Vorfeld, insbesondere in der Oberpfalz, wo eine angedachte Stimmkreisänderung einen Truppenübungsplatz durchzieht – ein Truppenübungsplatz für schwere Artillerie, der diesen neuen Stimmkreis durchkreuzen würde –, geben uns Anlass, diesbezüglich genau darüber nachzudenken, was Kontinuität und Sinnhaftigkeit solcher Zuschnitte angeht. Das Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit den Bürgermeisterinnen und Gemeinderäten muss diesbezüglich geführt werden.

Die Umstellung, die in diesem Gesetz bei der Berechnung der Stimmkreise vorgenommen wird, von der Ermittlung der Einwohnerzahl bis hin zur Anzahl der wahlberechtigten Personen, ist verfassungsgemäß. Sowohl nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wird sie sozusagen als Regel festgesetzt. Das kann aber nicht bedeuten, dass wir uns über die Situation hinwegschummeln, dass in manchen Bereichen unseres Landes tatsächlich zu wenig Bevölkerung ist; das werden wir spätestens in der nächsten Legislatur sehen. Da bedarf es zuverlässiger Statistiken, um auf diese Herausforderung einzugehen.

Dieser Gesetzentwurf enthält aber für uns als SPD, die wir unter Wilhelm Hoegner von Anbeginn an immer direkte Demokratie in dieser Verfassung etabliert haben, einen Punkt, der uns nicht behagt – ich habe das bereits in der Ersten Lesung angesprochen –: Das ist der Artikel 73 Absatz 5. Was heißt das? – Wenn ein Volksbegehren vom Landtag abgelehnt werden sollte, können die Antragsteller beantragen, dass dieser Beschluss des Bayerischen Landtags vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof überprüft wird. Das war bislang nach der Gesetzgebung ohne Frist möglich. Eine Fristsetzung erscheint auch uns zur Beschleunigung der politischen Abläufe sinnvoll und angemessen. Aber die Frist von vier Wochen bzw. einem Monat, die Sie hier vorse-

hen, erscheint uns zu kurz. Wir wissen, dass Volksbegehren häufig nicht nur von Einzelpersonen eingebracht werden, sondern von Vereinigungen, die ihrerseits wiederum demokratisch legitimiert sind und im Rahmen ihrer demokratischen Verfasstheit über diese Entscheidung auch Beschlüsse fassen müssen. Mit der Frist von einem Monat nach der Ablehnung durch den Bayerischen Landtag bringen Sie diese Antragsteller in die Bredouille. Der Druck erscheint uns als zu groß. Wir wollen, dass sich diese Frist auf drei Monate beläuft. Das ist eine angemessene Frist, in der auch nichts kaputtgeht – im Gegensatz zu der vorhergehenden Regelung, wonach eine Anrufung des Verfassungsgerichts unbefristet möglich war.

Meine Damen und Herren, die FDP hat mit ihrem Gesetzentwurf ebenfalls Dinge angesprochen, die in der Zukunft liegen, Soll- und Kann-Vorschriften insoweit zu thematisieren. Das ist ein Antrag, der natürlich die derzeitigen Verhältnisse berücksichtigt, aber konkret in der Zukunft zu regeln ist. Deswegen werden wir uns bei dem Gesetzentwurf, den Sie heute hier vorlegen, der Stimme enthalten, denn er bringt uns in diesem Bereich nicht weiter. Wir werden uns, auch wegen dieses Punkts der direkten Demokratie, bei dem Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten. Wenn in diesem Bereich schon Fristen gesetzt werden, dann sollen sie auch im Sinne der direkten Demokratie gesetzt werden.

Insgesamt müssen wir uns den Herausforderungen stellen. Allenthalben wird bekundet, dass die Dinge in Ordnung gehen und alles passt. Häufig liegt der Teufel aber im Detail. Es ist auch nicht zu verkennen, dass Stimmkreise häufig rein zufällig, nach dem Bedürfnis der dort existierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, zugeschnitten werden. Auch das muss man deutlich kommunizieren. Wir werden das im Auge behalten. In dem Fall Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, ist schwierig, aber es muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Ich glaube deshalb, dass die Wahlen 2023 auch mit diesem Gesetzentwurf zu bewältigen sind.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat nun für die Staatsregierung Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes sind allen voran zwei Änderungen von Bedeutung. Zum einen wollen wir die Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung ändern und künftig nicht mehr auf alle deutschen Einwohner, sondern nur noch auf die wahlberechtigte deutsche Bevölkerung abstellen. Damit setzen wir die aktuelle verfassungsgerichtliche Rechtsprechung um, die auch von vielen anderen Ländern so umgesetzt wird, wonach aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich an die Träger des Wahlrechts angeknüpft werden soll.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des mathematischen Berechnungsverfahrens vor, das sowohl für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch für die Ergebnisermittlung in den Wahlkreisen zur Anwendung kommt. Künftig sollen die notwendigen Berechnungen nach dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers erfolgen. Damit gleichen wir das Landeswahlrecht in diesem Punkt auch an das Bundeswahlrecht an. Auch im Kommunalrecht haben wir bei der letzten Novellierung schon auf dieses Wahlrecht umgestellt. Das ist das Verfahren, das inzwischen insgesamt die breiteste Anwendung in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landes- und auf kommunaler Ebene findet. Ich denke, das hat auch insgesamt eine breite Unterstützung.

Der Verfassungsausschuss hat Ende März eine Sachverständigenanhörung zum Thema "Verbesserung des Landtagswahlverfahrens" durchgeführt. Im Ergebnis hat diese Anhörung gezeigt, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die richtigen Schritte zur Fortentwicklung des Landeswahlgesetzes gehen. Weitere Änderungen sind nicht geboten. Deshalb bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, wie er Ihnen vorliegt, zuzustimmen. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt. Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf der Drucksache 18/19045 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD sowie der Abgeordnete Raimund Swoboda (fraktionslos). Bitte Stimmenthaltungen anzeigen! – Das sind die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes auf der Drucksache 18/21545 ab. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/21545 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und zugleich endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/22469. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/22469.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Raimund Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion der AfD. – Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit der oben genannten Maßgabe seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich ebenfalls in dieser Form anzuzeigen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion sowie Herr Abgeordneter Raimund Swoboda (fraktionslos). Bitte Stimmenthaltungen anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion der AfD. – Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

<b>Nr. 10</b>	<b>München, den 30. Mai</b>	<b>2022</b>
Datum	Inhalt	Seite
23.5.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> 111-1-I	218
23.5.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 300-15-1-J, 2210-1-1-WK, 700-2-W, 404-3-J	221
23.5.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G	224
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	225
17.5.2022	Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) 2129-2-1-1-U, 103-2-V	226
9.5.2022	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	232
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	235
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	237
11.5.2022	Verordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM) 2030-3-9-1-U	238

---

111-1-I

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ , Volksscheid und Volksbefragung“ durch die Wörter „und Volksentscheid“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ durch die Wörter „und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und bei einer Volksbefragung“ sowie die Wörter „oder die Volksbefragung“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)“ und nach dem Wort „durchschnittlichen“ das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
      - bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 werden die Wörter „und Volksbefragungen“ gestrichen.
  - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
  - c) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Landratsamt“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt.“
  - c) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden

Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„<sup>4</sup>Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>5</sup>Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. <sup>7</sup>Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. <sup>8</sup>Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

9. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>2</sup>Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. <sup>4</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. <sup>5</sup>Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. <sup>6</sup>Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist.“

10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Besondere Bestimmungen über  
Volksbegehren und Volksentscheid“.

11. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Kapitel 1“ ersetzt.
12. Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter „Kapitel 1 Volksbegehren“ durch die Wörter „Abschnitt 1 Volksbegehren“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und im Gesetz- und Verordnungsblatt“ gestrichen.
14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter „Kapitel 2 Volksentscheid“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Volksentscheid“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Kapitel 2“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
20. In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem“ gestrichen.
21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 1. Juli 2021“ ersetzt.
  - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

„604 Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld  die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, Bad Neustadt a.d.Saale  die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)“.
------------------------------	---

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Justiz“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ; elektronische Akte“ angefügt.
  - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. <sup>3</sup>§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.“

5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) <sup>1</sup>Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. <sup>2</sup>Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. <sup>3</sup>Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. <sup>5</sup>§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. <sup>2</sup>§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. <sup>3</sup>Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. <sup>4</sup>Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. <sup>2</sup>Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.“

6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Hinterlegung“ eingefügt.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“

8. In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „Barzahlungs- oder“ eingefügt.
9. In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
  - Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Herausgabe“ eingefügt.
  - Folgender Abs. 2 wird angefügt:  

„(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ , in elektronischer Form“ eingefügt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
  - In Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
14. In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
  - In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021

(GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für  
Flüchtlinge aus der Ukraine

<sup>1</sup>Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. <sup>2</sup>Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. <sup>3</sup>Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. <sup>5</sup>Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. <sup>6</sup>Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“

## § 3

### Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der

Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1****Änderung des  
Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden.“

2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

**§ 2****Änderung des  
Gesundheitsdienstgesetzes**

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

**§ 3****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c

Heizkostenzuschussgesetz

Für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) gelten in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG die Regelung des § 3,
2. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG die

Regelungen der Art. 1 und 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und

3. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG die Regelungen des Art. 6 des Zuständigkeitsgesetzes

entsprechend.“

2. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 64c tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2129-2-1-1-U

## Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)

vom 17. Mai 2022

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
  - des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
  - des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

und

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grund des Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

### § 1

#### Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie für den Vollzug des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes bestehen die in der Anlage aufgeführten Zuständigkeiten, soweit nicht Bundesrecht eine andere Zuständigkeit bestimmt.

### § 1a

#### Änderung der Delegationsverordnung

In § 7 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, werden nach Nr. 7 die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:

„8. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes,

9. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG für den Bereich des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes“.

### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Die Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl. S. 565, BayRS 2129-2-1-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2019 (GVBl. S. 53) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

(3) § 1a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 17. Mai 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

**Anlage****Besondere Zuständigkeiten****Abkürzungen**

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BA	Bergamt
KVB	Kreisverwaltungsbehörden
LfL	Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Landesamt für Umwelt
Reg Obb	Regierung von Oberbayern
Reg Opf	Regierung der Oberpfalz
WaPo	Wasserschutzpolizei

Nr.	Aufgabe / zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
<b>1.</b>	<b>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</b>	
1.1	§ 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG	LfU
1.2	§ 18 KrWG	KVB
1.3	§ 26 Abs. 2 bis 4 KrWG	LfU
1.4	§ 26a KrWG	LfU
1.5	§ 28 Abs. 2 KrWG	KVB
1.6	Vollzug der §§ 49 und 50 KrWG, soweit es sich um gefährliche, der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) oder der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) unterfallende Abfälle handelt, sowie Vollzug des § 47 Abs. 8 und 9 KrWG.	LfU
1.7	Vollzug der § 47 Abs. 1 bis 7, §§ 49 bis 51 KrWG im Übrigen, a) soweit nicht die Regierungen aufgrund der Bestimmungen in Nr. 14, 19, 23 oder 24 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG zuständig sind, und b) bei Anlagen und Deponien, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften oder Nr. 8.4 oder 8.5 in ihrer Überwachungszuständigkeit liegen.	KVB
1.8	§ 53 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.9	§ 54 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.10	§ 55 Abs. 1 KrWG	KVB
1.11	§ 56 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 KrWG	LfU
1.12	Vollzug des § 62 KrWG zur Erfüllung von Überlassungspflichten für a) Sonderabfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan und b) für gesondert zu entsorgende Abfälle gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan, auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, soweit die Regierung von Oberbayern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht erteilt hat.	KVB
<b>2.</b>	<b>Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz</b>	
2.1	Vollzug des Art. 22 BayAbfG, auch wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor diesem Datum stillgelegt worden ist.	KVB
2.2	Art. 27 Abs. 2 BayAbfG	KVB
<b>3.</b>	<b>Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern</b>	
	§ 1 Satz 1 i. V. m. Anlage Abschnitt IV Nr. 4.4. und 5.2 AbfPV	Reg Obb
<b>4.</b>	<b>Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>	
4.1	§ 3 Abs. 3 AVV	LfU
4.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung im Übrigen	KVB
<b>5.</b>	<b>Nachweisverordnung (NachwV)</b>	
5.1	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NachwV	LfU
5.2	§ 28 Abs. 1 NachwV, soweit es um die Erteilung von Entsorgernummern geht.	LfU
5.3	Vollzug der Vorschriften der Nachweisverordnung im Übrigen, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
<b>6.</b>	<b>Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)</b>	
6.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV	LfU

6.2	Vollzug der Vorschriften der Anzeige- und Erlaubnisverordnung im Übrigen	KVB
<b>7.</b>	<b>Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</b>	
7.1	§ 11 Abs. 4 und 5 GewAbfV	LfU
7.2	Vollzug der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung im Übrigen	KVB
<b>8.</b>	<b>Deponieverordnung (DepV)</b>	
8.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nr. 2 DepV	LfU
8.2	Ausübung der Befugnisse nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien einschließlich der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, ausgenommen Deponien nach Nr. 8.3 bis 8.5.	LfU
8.3	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum sowie stillgelegter Deponien, solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt.	BA
8.4	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien der Klasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 DepV, einschließlich anderer Deponien, die zu solchen umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden, auch soweit die Deponien stillgelegt sind.	KVB
8.5	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei sonstigen Deponien, auch soweit diese stillgelegt sind, mit einem Volumen bis zu 5 000 m <sup>3</sup> Abfälle; ausgenommen sind Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung gefährlicher Abfälle genutzt werden.	KVB
8.6	Anhörungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nach den Nr. 8.4 und 8.5 die KVB zuständig ist.	KVB
<b>9.</b>	<b>POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung</b>	
	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
<b>10.</b>	<b>Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt</b>	
10.1	Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach – Art. 2.01, – Art. 2.02, – Art. 2.03 Abs. 1, – Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2, – Art. 6.01 Abs. 1 bis 3, – Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6, – Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und – Art. 9.03 Abs. 1 und 2 sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) genannten Personen.	WaPo
10.2	Vollzug der Vorschriften des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt im Übrigen	KVB
<b>11.</b>	<b>Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz</b>	
11.1	§ 4 Abs. 4 BinSchAbfÜbkAG	Reg Opf

11.2	§§ 11 und 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. r BinSchAbfÜbkAG	WaPo
11.3	Vollzug der Vorschriften des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes im Übrigen	KVB
<b>12.</b>	<b>Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)</b>	
12.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV	LfU
12.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallbeauftragtenverordnung im Übrigen	KVB
<b>13.</b>	<b>Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)</b>	
13.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EfbV	LfU
13.2	Vollzug der Vorschriften der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Übrigen	KVB
<b>14.</b>	<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>	
	Vollzug der Vorschriften des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4 bis 6 VerpackG	LfU
<b>15.</b>	<b>Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel</b>	
	Vollzug der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	KVB
<b>16.</b>	<b>Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (ChemOzonSchichtV)</b>	
	§ 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und 5 ChemOzonSchichtV	KVB
<b>17.</b>	<b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)</b>	
	§ 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4 und 5 ChemKlimaschutzV	KVB
<b>18.</b>	<b>Altölverordnung (AltöIV)</b>	
18.1	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	LfU
18.2	Vollzug der Vorschriften der Altölverordnung im Übrigen	KVB
<b>19.</b>	<b>Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)</b>	
	Vollzug der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 8, 9 und 10 AltfahrzeugV	KVB
<b>20.</b>	<b>Altholzverordnung (AltholzV)</b>	
20.1	Vollzug des § 6 Abs. 6, 7 und 8 AltholzV, soweit es um die Bekanntgabe einer Stelle zur Kontrolle von Altholz geht.	LfU
20.2	Vollzug der Vorschriften der Altholzverordnung im Übrigen	KVB
<b>21.</b>	<b>Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung</b>	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	KVB
<b>22.</b>	<b>Einwegkunststoffverbotsverordnung</b>	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffverbotsverordnung	KVB
<b>23.</b>	<b>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)</b>	
	Vollzug der Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der § 4 Abs. 4 und § 9 ElektroG.	KVB
<b>24.</b>	<b>Batteriegesetz (BattG)</b>	
	Vollzug der Vorschriften des Batteriegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs des § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 BattG	KVB

<b>25.</b>	<b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV)</b>	
25.1	§§ 20 bis 25 AbfKlärV	LfL
25.2	§ 33 AbfKlärV	LfL
25.3	§ 35 AbfKlärV	AELF
25.4	Vollzug der Vorschriften der Klärschlammverordnung im Übrigen	KVB
<b>26.</b>	<b>Bioabfallverordnung (BioAbfV)</b>	
26.1	Vollzug des § 3 Abs. 8, 8a und 8b BioAbfV, soweit es um die Bestimmung einer Untersuchungsstelle für die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen geht.	LfL
26.2	Vollzug der Vorschriften der Bioabfallverordnung im Übrigen	KVB

31-1-1-J

## Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 9. Mai 2022

Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 48 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,
- des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie des Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 38 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, und
- des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 17 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

### § 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts 1 werden die Wörter „für die elektronische Kommunikation in Grundbuch- und Registersachen“ angefügt.
2. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

#### Abschnitt 4

Elektronische Aktenführung bei den  
Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den  
Staatsanwaltschaften

### § 14

#### Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) <sup>1</sup>Bei den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen sowie den in der Anlage 2 bezeichneten ordentlichen Gerichten in Strafsachen und Staatsanwaltschaften werden die Akten elektronisch geführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, angeordnet wird. <sup>2</sup>Ist in der Verwaltungsvorschrift nichts anderes geregelt, werden Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, weiterhin in Papierform geführt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für von anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden. <sup>4</sup>Ab dem 1. Juni 2022 abgegebene Verfahren werden elektronisch geführt, soweit beim empfangenden Gericht oder der empfangenden Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs die Akten gemäß Satz 1 elektronisch geführt werden. <sup>5</sup>Verfahren gemäß § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtbarkeit (FamFG), die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, sind in Abweichung zu Sätzen 2 bis 4 ab dem angegebenen Zeitpunkt in elektronischer Form weiterzuführen (Hybridaktenführung).

(2) <sup>1</sup>Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. <sup>2</sup>Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

§ 15

Bildung elektronischer Akten

(1) <sup>1</sup>In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. <sup>2</sup>Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten, die nicht nach § 16 Nr. 1 in die elektronische Form übertragen wurden und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 16

Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form

Die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form richtet sich für die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen nach § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 14 Abs. 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 298a Abs. 2 ZPO mit folgender Maßgabe:

1. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten können gemäß Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung in die elektronische Form übertragen werden.

2. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen können nach Maßgabe des § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO vernichtet werden.

§ 17

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

<sup>1</sup>Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entsprechend erfüllt sind.

§ 18

Ersatzmaßnahmen

<sup>1</sup>Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann der Vorstand des Gerichts oder die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. <sup>2</sup>Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

3. Der Anlage 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht/ Justizbehörde	Verfahrensbereich/ Angelegenheit	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
„5	Amtsgericht Erlangen	Grundbuchsachen	1. Juni 2022“.

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 14)

Anordnung der elektronischen Aktenführung

Nr.	Gericht / Staatsanwaltschaft
1	Landgericht Hof
2	Amtsgericht Hof
3	Amtsgericht Wunsiedel
4	Staatsanwaltschaft Hof

5. Der Anlage 3 wird folgende Nr. 2 angefügt:

<b>Nr.</b>	<b>Gericht</b>	<b>Datum</b>
„2	Amtsgericht Erlangen	1. Juni 2022“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 9. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2013-4-1-F

## **Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung**

**vom 10. Mai 2022**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### **§ 1**

Anlage 2 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2020 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

## Anhang zu § 1

Anlage 2  
(zu § 5)Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)  
in den bayerischen Staatsbädern

Nr.	Staatsbad	EURO
<b>1.</b>	<b>Bad Reichenhall:</b>	
1.1	Normalsatz	3,50
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,00
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,75
<b>2.</b>	<b>Bad Steben:</b>	
2.1	Normalsatz	3,30
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
<b>3.</b>	<b>Bad Kissingen:</b>	
3.1	Normalsatz	3,90
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,40
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,95
<b>4.</b>	<b>Bad Brückenau:</b>	
4.1	Normalsatz	3,20
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,70
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,60
<b>5.</b>	<b>Bad Bocklet:</b>	
5.1	Normalsatz	2,70
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,35

2230-5-1-1-K

## **Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung**

**vom 10. Mai 2022**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### **§ 1**

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2021 (GVBl. S. 293) geändert worden ist, wird die Angabe „465 €“ durch die Angabe „490 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Verordnung**  
**zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des**  
**Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
**(StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM)**

vom 11. Mai 2022

Auf Grund des

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 15 Halbsatz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,
- Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
- § 13 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 19 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 625) geändert worden ist,

- Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 5, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,
- Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
- Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- § 11 Satz 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBl. S. 64) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

**Teil 1**

**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

**§ 1**

**Ernennung**

<sup>1</sup>Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
3. dem Landesamt für Umwelt,
4. der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

<sup>2</sup>Für die Ernennung der Baureferendare und Baureferendarinnen bleibt das Staatsministerium zuständig.

## § 2

### Abordnung, Versetzung und Zuweisung

<sup>1</sup>Ergänzend zu den Befugnissen nach Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 wird die Befugnis zur Abordnung, Versetzung und Zuweisung für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs übertragen:

1. den in § 1 genannten Behörden auch für diejenigen Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind,
2. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
3. der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
4. der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

<sup>2</sup>Für die Abordnung, Versetzung und Zuweisung der Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

## § 3

### Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Beamtengesetz und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG,
2. Zustimmung zu Ausnahmen von dem Verbot der

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG,

3. Verlangen der Übernahme, Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten sowie Zulassung von Ausnahmen nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG,

4. Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG,

5. Bewilligung von Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit nach den Art. 88 bis 92 BayBG, mit Ausnahme von Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 4 BayBG,

6. Erstattung der Ausbildungskosten nach Art. 139 Abs. 10 BayBG,

7. Gewährung von Sonderurlaub für eine Dauer von mehr als sechs Monaten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UrlMV,

8. Bewilligung von Ausnahmen für schwangere und stillende Frauen nach § 19 Satz 2 UrlMV in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 8 sowie Satz 3 des Mutterschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden die Befugnisse nach Satz 1 vom Staatsministerium wahrgenommen. <sup>3</sup>Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse nach Satz 1 von der abgebenden Stelle wahrgenommen. <sup>4</sup>Für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für Beamte und Beamtinnen der Wasserwirtschaftsämter sind abweichend von Satz 1 Nr. 5 die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuständig.

## § 4

### Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Satz 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Zustimmung zum Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG oder Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 LlbG,

2. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherrn nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 LbG sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen nach Art. 10 Abs. 3 LbG,
3. Anerkennung einer auf Grund der Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes erworbenen Qualifikation und Anordnung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 LbG,
4. Anrechnung von Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 LbG als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 7 LbG,
5. Verlängerung der Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LbG,
6. Verkürzung der Probezeit nach Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LbG und Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit nach Art. 13 Abs. 2 LbG,
7. Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 LbG um bis zu drei Jahre,
8. Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 LbG,
9. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LbG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst oder § 42 Abs. 3 Satz 1 der Fachverordnung nicht-technischer Verwaltungsdienst sowie nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LbG,
10. Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LbG,
11. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LbG,
12. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LbG, Entscheidungen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LbG und Kürzung der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 4 LbG,
13. Feststellung des sonstigen Qualifikationserwerbs für eine Fachlaufbahn nach Art. 40 LbG, soweit nicht nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst oder § 20 der Verord-

nung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht das Staatsministerium zuständig ist.

## § 5

### Regelung der Arbeitszeit

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayAzV,
2. Zulassung von Ausnahmen von der Ruhezeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BayAzV,
3. Verlängerung der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
4. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
5. Regelung der Präsenzzeit nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BayAzV,
6. Begrenzung der Übertragung von Arbeitszeitguthaben nach § 7 Abs. 5 Satz 3 BayAzV,
7. Zulassung von Abweichungen bei fester Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 5 BayAzV,
8. Zulassung von Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit bei Schichtdienst und wechselndem Dienst nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BayAzV,
9. Zulassung von Ausnahmen für jugendliche Beamte und Dienstanfänger nach § 11 Abs. 7 Satz 2 BayAzV.

## § 6

### Beurlaubung und Elternzeit von Behördenleitungen

<sup>1</sup>Die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 UrlMV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben nach § 11 UrlMV, Sonderurlaub nach § 13 UrlMV und Elternzeit nach den §§ 23 bis 26a UrlMV.

**§ 7****Jubiläumszuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und für die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen. <sup>2</sup>Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

**Teil 2****Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten****§ 8****Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes**

Die Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes nach Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

**§ 9****Berücksichtigungsfähige Zeiten**

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

**§ 10****Leistungsbezüge**

Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBesG wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamten und Beamtinnen einschließlich der Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.

**§ 11****Anwärterbezüge**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Art. 75 Abs. 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen, die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

**Teil 3****Reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten****§ 12****Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes über die 14-Tagesfrist hinaus nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG,
2. Zulassung niedrigerer Kürzungssätze nach Art. 11 Abs. 4 BayRKG,
3. Bestimmung der Aufwandsvergütung nach Art. 18 Satz 1 BayRKG,
4. Gewährung einer Pauschvergütung nach Art. 19 BayRKG,
5. Gewährung von Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen nach Art. 24 Abs. 2 BayRKG.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die Leiter und Leiterinnen der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den Regierungen für die Leiter und Leiterinnen der Wasserwirtschaftsämter,
3. der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

<sup>3</sup>Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

im Inland gilt für die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Behördenleitungen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

### § 13

#### Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugkostengesetzes wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

### § 14

#### Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Erteilung von Zustimmungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV,
2. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die Siebentagefrist hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 4 BayTGV,

3. Bestimmung des ermäßigten Trennungsgeldes nach § 4 Abs. 8 BayTGV.

### Teil 4

#### Schlussbestimmungen

### § 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (ZustV-UM) vom 12. August 2009 (GVBl. S. 480, BayRS 2030-3-9-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 77 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612